

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

71. Jahrgang | April–Juni 2024

ISSN 0034-1363

Dr. Wolfgang Schäuble (1942–2023)

Abgeordneter, Bundesminister, Bundestagspräsident a.D.

Demokratische Reife beweist eine Nation nur, wenn sie sich ihrer Fundamente sicher ist, die gesellschaftliche Vielheit annimmt und trotzdem zu gemeinsamem politischen Handeln kommt: durch Kompromiss und für alle tragbare Entscheidungen, die zugleich nie auf Ewigkeit angelegt sind.

In dieser Ausgabe:

- 32 Stellungnahme zum Schrottimmobiliennismissbrauchsbekämpfungsgesetzentwurf
- 39 Wintersitzung der Bundesleitung
- 40 Gespräche im Bundestag
- 41 BDR LSA: Rechtspflegertag
- 47 Reichs-Entlastungsverfügung 1943

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de





Vermögen richtig steuern. Bei der Übertragung von Vermögen ist es dringend geboten, stets die Steuerlast im Blick zu haben. Hier lässt sich vieles optimieren, allerdings ist das Gebiet unübersichtlich, kompliziert und schnelllebig.

Das FamRZ-Buch ist ein kompakter Leitfaden zur Steueroptimierung bei Vermögensübertragungen und Nachfolgeregelungen samt Beispielfällen und Praxistipps. Eine verständliche Anleitung mit praxistauglichen Lösungen, nach Lebenssachverhalten und Zeitpunkten (vor/nach Erbfall) geordnet mit den Abschnitten „Privater Bereich“ – „Unternehmensnachfolge“ – „Gefahrenquellen“.

Die neuen, spezialisierten Autoren haben den Band grundlegend aktualisiert, inkl. MoPeG (seit 1.1.2024).

Fazit: Eine wertvolle Hilfe für Berater wie auch für interessierte Laien.

FamRZ-Buch 16.

von Rechtsanwalt *Dr. Robert Opris*, Mannheim
Fachanwalt für Familienrecht

Rechtsanwalt *Dr. Tobias Krause*, Mannheim
Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

2. völlig neu bearb. Auflage 2024

XX und 137 Seiten
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1306-9



Letzte Anweisung. Die bahnbrechende Reform des Betreuungsrechts (seit 1.1.2023) hat auch weitreichende Auswirkungen auf die Patientenverfügung, so

- Wechsel vom „Wohl“ zum „Willen“ des Betreuten
- neues Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB n.F.).

Der fachübergreifende Leitfaden enthält zahlreiche, noch erweiterte Beispiele aus der palliativmedizinischen Praxis, fundierte Formulierungsvorschläge, palliative Notfallpläne, ein Schaubild zum Behandlungsabbruch u.v.m.

Für Notare, Anwälte, Mediziner, Betreuungsgerichte, Hospizvereine oder auch interessierte Laien.

„... Besser geht es nicht! ...“

(RA/FA Erbrecht *Dr. Claus-Henrik Horn*, ErbR 2019, 67, zur Vorauf.)

FamRZ-Buch 32.

Dr. jur. Andreas Albrecht, Notar a.D.

Dr. med. Elisabeth Albrecht, Fachärztin für Innere Medizin,
Palliativmedizin, spezialisierte ambulante Palliativversorgung
Horst Böhm, Präsident des LG a.D.

Ulrike Böhm-Rößler, RA'in/FA'in für Arbeits- und Medizinrecht

3., völlig neu bearb. Auflage, (Mai) 2024

ca. XXII und 320 Seiten
brosch. € [D] 59,-
ISBN 978-3-7694-1308-3

**GIESE
KING**

Rechtspfleger sein muss stolz und zufrieden machen!

Inhalt:

| | |
|---|----|
| Editorial | 29 |
| Ankündigung zum BDRhauptstadtFORUM | 30 |
| Dr. Klaus Schleicher zum 70. Geburtstag | 31 |
| Stellungnahme zum Schrottimobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetzentwurf | 32 |
| Bundesleitung: Wintersitzung in Frankfurt/Main | 39 |
| Bundesleitung: Gespräche im Bundestag | 40 |
| BDR LSA: Rechtspflegertag | 41 |
| EUR-News | |
| • European Cyberjustice Network (ECN) | 42 |
| Stellungnahmen | |
| • Änderung der Zwangsverwalterverordnung | 43 |
| • Digitalisierung der Justiz | 45 |
| • Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Telekommunikations-Infrastrukturen | 46 |
| Historische Texte zum Rechtspflegerrecht: Reichs-Entlastungsverfügung 1943 | 47 |
| Ankündigung Sommerfest | 51 |
| Kurznachrichten | 54 |
| Termine/Zum Schluss | 55 |
| Impressum/Studienhefte | 56 |

Erstaunlich viele Projekte, mit denen ich in letzter Zeit Berührung hatte, haben im weitesten Sinne mit der Zukunft des Rechtspflegers zu tun. Ob Aufgabenübertragung, Robe oder Soziale Medien – alles dient letztlich dazu, unseren Berufsstand attraktiv zu halten bzw. zu machen. Warum das wichtig ist? Wenn ich auf den bisherigen Verlauf meines Berufslebens blicke, empfinde ich ein Stück Stolz und Zufriedenheit über die wahrgenommenen interessanten Aufgaben. Kaum eine Aufgabe war so gestaltet, dass sie mir die Arbeitszufriedenheit genommen hat. Wenn mir etwas das Arbeitsleben schwer machte, waren es in der Regel Arbeitsbedingungen, zum Beispiel eine enorme Arbeitsmenge.

Der Erhaltung, Fortentwicklung und Verbesserung dieser Möglichkeiten, sein Arbeitsleben zu gestalten, nämlich den Rechtspflegerberuf zu ergreifen, haben wir uns im BDR verschrieben. So wie wir heute über vergangene Generationen von Rechtspflegern z.B. im Roman „Rechtspfleger Grothjahn“ lesen können, soll auch über unser Zeitalter dann in künftigen Jahrzehnten gelesen werden können, und es soll auch künftig Menschen geben, die unseren Beruf gern ausüben.

Was ist dazu nötig? Auf welche griffige Formel kann man diese vielschichtigen Anforderungen konzentrieren? Bei einer Bahnfahrt kam mir folgende Formulierung in den Sinn:

Rechtspfleger sein muss stolz und zufrieden machen! Stolz diese Aufgabe übernehmen zu dürfen. Stolz das dazu befähigende Staatsexamen erfolgreich abgelegt



Ralf Behling, Stv. Bundesvorsitzender

zu haben – kein „geschenktes“ Examen. Stolz, den akademischen Titel „Diplom-Rechtspfleger“ zu führen. Stolz, eine Robe tragen zu dürfen. Stolz, das unabhängige „Gericht“ zu repräsentieren. Zufrieden mit den Arbeitsbedingungen. Zufrieden mit Büro, Ausstattung, Besoldung und Ansehen des Berufes. Zufrieden mit der Wertschätzung und den Entwicklungsmöglichkeiten. Zufrieden mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Das wünsche ich Ihnen und mir und den Rechtspflegern nach uns, und das mag ein bisschen mehr in den Mittelpunkt unserer Bemühungen rücken.

Dann kann der Rechtspfleger auch künftig allen Herausforderungen wie KI und demografischer Entwicklung trotzen.

Ralf Behling, Stellvertreter Bundesvorsitzender

BDRhauptstadtFORUM 2024



Podiumsdiskussion mit anschließendem Stehempfang

**Donnerstag, den 25. April 2024, 18:30 Uhr
in der Vertretung der Hansestadt Bremen**

Einlass ab 18:00 Uhr

Moderator: RA Dr. Christian Strasser, München

**„Stumpfes Schwert der Justitia –
Strafvollstreckung vor dem Aus?“**



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!



(c) Dr. Schleicher

Der Jubilar, Dr. Klaus Schleicher,
Ehrenmitglied des BDR.



Am 30. März 2024 begeht unser Ehrenmitglied, der langjährige Geschäftsführer des Gieseking Verlags Dr. Klaus Schleicher seinen 70. Geburtstag.

Als Nachfolger von Werner Gieseking stand Dr. Schleicher seit 1992 an der Spitze jenes juristischen Verlags, der sich seit Jahrzehnten der rechtspflegerischen Fachliteratur annimmt. Neben Fachbüchern, Kommentaren und den Rechtspfleger Studienbüchern betrifft das auch unsere Zeitschriften: den Rpfleger, die Rechtspfleger Studienhefte und das Rechtspflegerblatt.

Dr. Schleicher suchte stets den Austausch mit uns Rechtspflägern. Regelmäßig nahm er als Gast an den Tagungen des Präsidiums des BDR teil und bereicherte die Sitzungen mit Sachverstand und Humor. Für seine Leistungen für den Bundes Deutscher Rechtspfleger wurde er auf dem Rechtspflägertag 2016 in Trier zum Ehrenmitglied des BDR ernannt.

Wir gratulieren dem Jubilar sehr herzlich und wünschen ihm noch viele schöne Jahre voll Gesundheit und Lebensfreude.

Die BDR-Bundesleitung



BDR-Stellungnahme

Referentenentwurf zum Schrottimmobiliensmissbrauchsbekämpfungsgesetz

Hintergrund

Vor allem in strukturschwachen Regionen gibt es sogenannte Problem- oder „Schrottimmobilien“. Diese Immobilien weisen erhebliche städtebauliche Missstände auf, die vom Eigentümer nicht behoben werden. Besonders betroffen sind schrumpfende Städte. Kommt es zu einer Zwangsversteigerung der Immobilie, ist in einigen Fällen ein bestimmtes Geschäftsmodell unredlicher Ersteher zu beobachten: Dabei werden hohe Gebote auf Schrottimmobilien in der Absicht abgegeben, das Gebot nicht zu bezahlen, zugleich aber bis zur erneuten Versteigerung der Immobilie Einnahmen, z. B. durch Vermietung, zu erzielen.

Dieses Geschäftsmodell soll mit dem Schrottimmobiliensmissbrauchsbekämpfungsgesetz eingedämmt werden, indem die Regelung zur gerichtlichen Verwaltung im Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) erweitert wird.

Der Entwurf sieht vor, der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, unabhängig von den Voraussetzungen des § 94 ZVG – also ohne dass die Kommune Beteiligte wäre – und unabhängig von sonstigen Voraussetzungen das Recht einzuräumen, in einem Zwangsversteigerungsverfahren einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung zu stellen. Nach Anordnung der gerichtlichen Verwaltung sind dann beispielsweise etwaige Mieteinnahmen an den gerichtlich bestellten Verwalter zu zahlen.

Der Antrag der Gemeinde soll an keine Voraussetzungen gebunden sein. Durch die gerichtliche Verwaltung wird dem Ersteher vorübergehend die Befugnis entzogen, die Immobilie in Besitz zu nehmen und sie zu verwalten. Die Nutzungsmöglichkeiten der Immobilie sollen dem Ersteher solange vorbehalten werden, bis er sein Gebot bezahlt hat.

Dadurch wird dem Anreiz entgegengewirkt, überhöhte Gebote auf Schrottimmobilien abzugeben, ohne diese zu bezahlen, um aus der missbräuchlichen Ausübung der so gewonnenen Eigentümerstellung Nutzungen zu ziehen.

25. Januar 2024: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien, vorgelegt durch das BMJ mit Schriftsatz v. 18.12.2023 – RA4 – 375000#0002#0004

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Berufsgruppe der Rechtspfleger ist in der gerichtlichen Praxis mit den Angelegenheiten der Zwangsverwaltung befasst. Unter maßgeblicher Beteiligung unserer Fachkommissionen Zwangsversteigerung und Grundbuch nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Problematik mit der Nichtzahlung des Bargebotes ist der gerichtlichen Praxis nicht unbekannt. In der Praxis sind Verfahren, in denen das Meistgebot nicht gezahlt wird, aber sehr selten. Es handelt sich um einen (verschwindend) geringen Anteil an den zu bearbeitenden Verfahren. Fast ausschließlich werden Meistgebote von seriösen Bietern abgegeben und die Gebote orientieren sich am Verkehrswert und dem Bietverhalten der übrigen Bietinteressenten im jeweiligen Termin. Der Entwurf verengt die Sicht auf so-

nannte „Schrott- oder Problemimmobilien“ (im Folgenden Schrottimmobilien), bei denen mittels § 94a ZVG-E künftig ein Eingriff seitens der Kommune vorgenommen werden kann. Ursachen werden aufgeführt. Bundesweit sollen pro Jahr ca. 30 Fälle sogenannter Schrottimmobilien vorkommen. Wie diese Zahl ermittelt worden ist, lässt der Entwurf offen.

Eine Abfrage hierzu ist dem BDR jedenfalls nicht bekannt. Eine Gesetzesänderung für eine so geringe Anzahl an Verfahren durchzuführen erscheint bereits fraglich. Auch die Herleitung aus der „UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zur Erreichung des Nachhaltigkeitszieles 16 erscheint in diesem Zusammenhang etwas weit hergeholt: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Erforderlich sind die geplanten Regelungen aus Sicht der gerichtlichen Praxis jedenfalls nicht, im Übrigen werden die Regelungen aber auch aus den nachfolgenden Ausführungen abgelehnt.

A II. Wesentlicher Inhalt

Die Problembeschreibung des Gesetzesentwurfs legt die Intention für die Neuregelung dar - Zitat: „Den Gemeinden, in denen das Grundstück liegt, soll unabhängig von einer Beteiligtenstellung als Gläubiger [Hervorhebung durch den BDR] das Recht eingeräumt werden, in einem Zwangsversteigerungsverfahren einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung zu stellen. Der Antrag der Gemeinde soll an keine Voraussetzungen gebunden sein.“ Die am Verfahren nicht mehr beteiligte Gemeinde (Grundsteuer wird regelmäßig aus der ausreichenden Sicherheit befriedigt) soll auf Zuruf einen Ersteher unter eine gerichtliche Maßnahme zwingen können.



Über § 177 BBauG und Wohnungsaufsichtsgesetze haben Gemeinden ausreichend Möglichkeiten auf Eigentümer einzuwirken.
Im Bild: Die Problemimmobilie Hagenweg 20 in Göttingen.

A III. Alternativen

Das Vorkaufsrecht in der Versteigerung kann die Gemeinde nicht ausüben. Eine Änderung de lege ferenda würde bei Geboten im Übermaß nicht zum Ziel führen. Das sieht der BDR ebenso. Die Pflicht zur Erbringung einer erhöhten Sicherheitsleistung bzw. eine Änderung des sofortigen Eigentumsübergangs bei Zuschlag sieht der Entwurf mangels vorhergehender Diskussion zu Recht als nicht möglich.

Die Gemeinden beklagen, dass angeordnete Maßnahmen bei Eigentümern streitig seien oder sein könnten. Bei der Ersatzvornahme könnten erhebliche Kosten entstehen, die sich dann teils nicht durchsetzen ließen. Mit dem gerichtlichen Verwalter soll ein unter der Aufsicht des Vollstreckungsgerichts stehender Helfer geschaffen werden, der im Eigeninteresse der Gemeinde Ord-

nungsrecht umsetzen soll. Gegen Verwaltungsanordnungen kann der Verwalter jedoch (verwaltungs-)gerichtlich vorgehen. Der Verwalter ist ein selbstständiges Organ der Rechtspflege, der sich eigener Haftung aussetzt, sollte er ungeprüft behördliche, aber rechtlich nicht haltbare Maßnahmen umsetzen (*Drasdo*, NZI 2011, 411 in der Anm. zu OVG Lüneburg v. 19.1.2021 – 1 LA 16/20).

Der Gesetzesentwurf übersieht allerdings die naheliegende Möglichkeit der Zurückweisung eines rechtsmissbräuchlichen Gebots nach § 71 Abs. 1 ZVG. Scheingebote von Gläubigern sind unwirksam (BGH v. 24.11.2005 – V ZB 98/05, Rpfleger 2006, 237; v. 10.5.2007 – V ZB 83/06, Rpfleger 2007, 483; v. 17.7.2008 – V ZB 1/08, Rpfleger 2008, 587). Gebote, bei denen eine Belegung nicht zu erwarten ist, sind unwirksam (BGH

v. 22.2.2019 – V ZR 244/17 MDR 2019, 1088; OLG Nürnberg v. 23.9.1998 – 4 W 1810/98, Rpfleger 1999, 87; OLG Hamm v. 6.1.1994 – 15 W 371/94, Rpfleger 1995, 34; LG Münster v. 13.3.2018 – 5 T 27/18, juris; LG Mainz v. 21.2.2000 – 8 T 365/99, Jur Büro 2001, 214; AG Dortmund v. 27.4.1993 – 147 K 190/92, Rpfleger 1994, 119; Schneider/Traub, 2020, ZVG § 71 Rz. 31 mwN; Erman/Schmidt-Räntsch, BGB, 7. Aufl. 9/2023, § 138, Rz. 176) sehen dies ebenso.

Über § 177 BBauG und Wohnungsaufsichtsgesetze haben Gemeinden ausreichend Möglichkeiten auf Eigentümer einzuwirken.

Eine andere Lösung ähnlich Art. 28 bis 32 des preußischen Ausführungsgesetzes zum ZVG (das, soweit ersichtlich, nur noch in Berlin gilt), nämlich

Der Gesetzesentwurf übersieht die naheliegende Möglichkeit der Zurückweisung eines rechtsmissbräuchlichen Gebots nach § 71 Abs. 1 ZVG.

eine Zwangsversteigerung auf Antrag der „Ortspolizeibehörde“, könnte sich ebenfalls anbieten. Die Vorschriften „regeln das Verfahren gegen einen Eigentümer, welcher seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die ihm gehörigen Gebäude in einem polizeimäßigen Zustande zu erhalten, nicht nachkommt“ (Jaeckel/Güthe, ZVG, 7. Aufl. 1937, PrAGGVG Art. 28 Rn. 1). Ein solches Verfahren, mit einer allgemeinen Regelung eingeführt, kann auch für solche Grundstücke in Betracht kommen, für die ein „reguläres“ Versteigerungsverfahren nicht anhängig ist.

A VI.3 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Desolate Zustände hat der Mieter nicht zu tolerieren. Fundiert beraten, wird er die wegen den Mängeln nicht geschuldete Miete verweigern. Der gewissenhafte Verwalter wird von sich aus keine Mondmieten (Wagner, Mondmieten für Bruchbuden, Cicero 7/2010 S. 86-88) durchsetzen wollen, schon allein um sich nicht des Wuchers schuldig zu machen. Das klassische Objekt in der Teilungsversteigerung, das Einfamilienhaus, ist in der Regel nicht vermietet, sondern wird in nicht seltenen Fällen vom Antragsgegner bewohnt. Soweit überhaupt Mieteinnahmen erzielt werden, wird es einige Zeit dauern, um überhaupt zu einem Überschuss zu gelangen. Die Gemeinde wird sich sehr rasch einem Vorschussverlangen nach § 161 Abs. 3 ZVG ausgesetzt sehen.

Zu A.VI.4 Erfüllungsaufwand

Zitat: „Zusätzlich ist davon auszugehen, dass es Fälle gibt, in denen Gemeinden zunächst einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung stellen, diesen aber zurück-

nehmen, ehe die Verwaltung angeordnet und durchgeführt wird, zum Beispiel, weil es sich um einen der Gemeinde bekannten Ersteher handelt, bei dem kein Bedürfnis besteht, einer missbräuchlichen Ausübung des Eigentumsrechts durch die gerichtliche Verwaltung vorzubeugen.“ Der Antrag kann sehr frühzeitig gestellt werden (sogar vor dem Eintrag des ZV-Vermerks!). Dem Gericht steht ein Ermessen bei der Entscheidung über den Antrag nicht zu. Also muss sofort mit dem Zuschlag die Verwaltung nach § 94a ZVG-E angeordnet werden. Soll das Vollstreckungsgericht nun bei der Gemeinde vom Sitzungssaal anrufen, ob der Ersteher aus der Sicht der Gemeinde integer ist?

Und wenn der Ersteher der Gemeinde nicht bekannt ist, dann verbleibt es beim Antrag. Das Verfahren scheint nicht ganz diskriminierungsfrei zu sein. Bei einer raschen Rücknahme fallen für die Vergütung des Verwalters trotzdem 654,50 EUR an (500 EUR + 10% Auslagen + 19% USt. nach der Änderung der ZwVwV, Art. 1 Ziff 3a § 20 Abs. 1 ZwVwV-E).

Mit der Zahl von 30 angeordneten Fällen versucht der Entwurf, den massiven Eingriff in das System des ZVG zu bagatellisieren.

Zu VI. 4a) Erfüllungsaufwand für den Bürger

Nach dem Entwurf einer Änderung der ZwVwV soll die Mindestvergütung 1.500 EUR betragen (Art. 1 Ziff 3a § 20 Abs. 1 ZwVwV-E), mit Auslagenpauschale und Umsatzsteuer gesamt: 1.963,50 EUR. Der Entwurf geht von 1.200 EUR zzgl. Pauschale und USt. aus. Dauert die Verwaltung länger oder erfordert sie einen Aufwand, der mit der Mindestgebühr

nicht abgedeckt ist, wird der Bürger (Ersteher bzw. die ggf. vorschusspflichtige Gemeinde) mit höheren Kosten belastet.

Zu VI. b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die aufgezeigte Kompensation trägt nicht. Dem redlichen Ersteher bringt die Entlastung der Wirtschaft durch die Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2368) nichts.

Zu VI. c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zitat: „Für die Prüfung, ob die Gemeinde von dem Antragsrecht Gebrauch macht, entsteht kein Erfüllungsaufwand.“ Dem tritt der BDR entgegen. Die Problemimmobilien seien den Gemeinden bekannt. Die Gemeinde benötige nur Kenntnis von der Zwangsversteigerung. Die Vollstreckungsgerichte übersenden bereits alle Terminbestimmungen den Gemeinden nach MiZi (Allgemeine Verfügung Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen v. 29.4.1998 in der Fassung v. 3.8.2023 (B Anz AT 22.09.2023 B1), derzeit ca. 15.000 Mitteilungen pro Jahr (Eingang 21.389 Verfahren, davon frei geschätzt mit Termin ca. 75%). Die Mitteilung muss an die zuständige Stelle (Amt für öffentliche Ordnung, Liegenschaftsamt) weitergeleitet werden. Die zuständige Stelle hat den Vorgang zu bearbeiten. Trotz Digitalisierung erscheint ein Zeitansatz von 10 Minuten pro Vorgang realistisch. Der BDR geht von 2.500 Arbeitsstunden aus (15.000 Mitteilungen * 10 Minuten). Nur für die Sichtung.

Ob 29 Minuten Arbeitszeit der Gemeinde für die Bearbeitung des Antrages und die Begleitung der Verwaltung nach § 94a ZVG-E ausreichend

bemessen sind, vermag der BDR nicht zu beurteilen. Es dürfte jedoch fraglich sein, ob die Gemeinden alle ihre (Schrott-)Immobilien wirklich so gut kennen und daher ohne weitere Recherche vorhalten können. Hierzu ist anzumerken, dass die eigentliche Benachrichtigungsmittelung gemäß der MiZi an die Gemeindekasse gerichtet ist, damit diese Ansprüche gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG, das heißt insbesondere Grundsteuern, zu dem jeweiligen Verfahren anmelden kann. Zu bezweifeln ist, dass die entsprechenden Kassenmitarbeiter Kenntnis über die (Schrott-)Immobilien der Gemeinde haben. Die Mitteilungen sind also von der Kasse noch an weitere Mitarbeiter zur Kenntnis und weiteren Veranlassung weiterzuleiten.

Damit die Gemeinde ihr Antragsrecht wahrnehmen kann, muss sie Kenntnis von der Zwangsversteigerung erhalten. Mitgeteilt wird ihr nach der geltenden Fassung der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (Zweiter Teil 3. Abschnitt VII. 1 Abs. 3 Nr. 1 MiZi) die Bestimmung des Versteigerungstermins. Der Entwurf sieht jedoch die Möglichkeit einer Antragstellung bereits ab der Anordnung des Verfahrens vor. Liegt ein Antrag im Zeitpunkt der Bestimmung des Versteigerungstermins vor, so ist dies in der Terminbestimmung anzugeben (§ 94a Abs. 2 ZVG-E). Der Hinweis dient der Transparenz für die Bietinteressenten (Begründung Seite 12 zu § 94a Abs. 2 Satz 2 ZVG-E). Eine frühzeitige Antragstellung – rechtzeitig vor der Bestimmung des Versteigerungstermins – würde somit als wünschenswert erachtet. Das setzt voraus, dass bereits im einem frühen Verfahrensstadium eine Mitteilung an die Gemeinde erfolgt. Somit müsste sinnvollerweise eine Anpassung der Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) erfolgen.

Zitat: „Weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht, auch nicht durch die Vorschusspflicht der Gemeinde als Antragsteller der gerichtlichen Verwaltung.“ Mit Urteil v. 26.2.2015 (IX ZR 172/14 (Rz. 18), ZfIR 2015, 299 (mit Bespr. Traub, S. 273)) erkannte der BGH auf die Vorschusspflicht des Antragstellers. Ob der geleistete

Durch den neuen § 94a ZVG wird wesentlich in Eigentumsrechte eingegriffen, ohne dass die Gemeinde selbst Beteiligte des Verfahrens und damit ggf. Gläubigerin oder Berechtigte ist.

Vorschuss aus der Verwaltung erwirtschaftet werden kann, ist gerade bei Schrottimmobilien fraglich. Auch fraglich ist, ob die Gemeinden bei der bestehenden Vorschusspflicht Anträge gem. § 94a ZVG-E überhaupt stellen werden.

Würden die Gemeinden unter Hinweis auf die Kosten, die zumindest bei den offenkundigen Schrottimmobilien mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht wieder eingebracht werden können, zu dem Entwurf gehört?

Zu 5. Weitere Kosten

Zitat: „Für die Justiz entstehen Kosten durch die Beantragung und die Anordnung der Maßnahmen.“ Das sieht der BDR ebenfalls. Eine gerichtliche Verwaltung ist mit der Verfahrensgebühr nach GKG KV 2211 abgegolten. Der Arbeitsanfall einer Zwangsverwaltung nach § 146 ZVG ist nach Pebb§y katalogisiert. Für die Anordnung einer Zwangsverwaltung nach § 146 ZVG fällt Gebühr nach GKG KV 2220 an, für das Verfahren entsteht eine Verfahrensgebühr nach GKG KV 2221. Der Entwurf geht hinsichtlich des Arbeitsanfalles einer Verwaltung nach § 94a ZVG-E von nicht haltbaren, geschätzten Werten aus.

Zu B. Besonderer Teil

Zu § 94a

Der historische Gesetzgeber billigte nur den Beteiligten, die aus dem Gebot eine Befriedigung erwarten können, ein Interesse zu. Der Entwurf gibt der Gemeinde zur Wahrung öffentlich-rechtlicher Belange ein begründungsloses Antragsrecht. Der Entwurf preist

diese Lösung sogar noch als für den Ersteher als vorteilhaft an, denn er erhalte eine Gegenleistung, zwar auf eigene Kosten, aber immerhin ohne Berechnung von Gerichtskosten. Bei der Gegenleistung handelt es sich um den vermeintlichen Vorteil, dass der Ersteher ohne das Verfahren gem. § 94a ZVG-E die Verwaltung der Immobilie selbst vornehmen oder beauftragen müsste. Es ist zu erwarten, dass eine Verwaltung gem. § 94a ZVG-E fast ausnahmslos nicht dazu führen wird, dass der Ersteher eine gut verwaltete, bestenfalls noch vermietete und renovierte Immobilie übergeben bekommt. Es wird sich regelmäßig um eine reine (Mangel-)Verwaltung handeln. Denn sofern es sich um eine Schrottimmoblie handelt, ist diese auch nicht im üblichen Geschäftsverkehr einer ordentlichen Vermietung zuzuführen. Dass Gewinne mit Schrottimmobilien erzielt werden, wird vermutlich darin begründet sein, dass die entsprechenden Ersteher die Schrottimmoblie an Interessenten vermieten, die auf dem normalen Markt keine Möglichkeiten haben und auch widrige Bedingungen in Kauf nehmen (z. Bsp. Überbelegung von Wohnraum durch Flüchtlinge aus Krisengebieten).

Es ergeben sich somit Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Art 14 des Grundgesetzes, da durch den neuen § 94 a ZVG wesentlich in Eigentumsrechte eingegriffen wird, ohne dass die Gemeinde selbst Beteiligte des Verfahrens und damit gegebenenfalls Gläubigerin oder Berechtigte ist.

Das ZVG hat sich bewusst dafür entschieden, dass der Zuschlag sofort erteilt wird, die Zahlung aber bis spätestens zum Verteilungstermin zu erfolgen hat.

Was sich nach einer Bürokratieverschlinkung anhört, schlägt einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren die Beine weg.

Zu Absatz 1

Bei Zwangsversteigerungsverfahren ist die Zivilprozessordnung als Verfahrensvorschrift anzuwenden. Hier gilt aber die Parteimaxime. In dieses zivilrechtliche Verfahren soll nun Verwaltungsrecht eingewoben werden.

Zitat: „Der Antrag nach § 94a ZVG-E ist außer bezüglich der Lage der Immobilie an keine sonstigen Voraussetzungen gebunden.“ Dieser Satz der Begründung disqualifiziert das Gesetzesvorhaben. Was sich nach einer Bürokratieverschlinkung anhört, schlägt einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren die Beine weg. Es geht nach dem Motto: Der Zweck heiligt die Mittel. Ginge die Gemeinde nach der bestehenden Gesetzeslage vor, müsste gegen den Zustands- bzw. Verhaltensstörer ein begründeter Verwaltungsakt erlassen werden. Der Entwurf geht auf § 177 BauGB ein. Er erkennt Schwierigkeiten im Einzelfall, die Voraussetzungen dieser Vorschrift gerichtsfest unter Zeitdruck festzustellen. Die Möglichkeiten einer einstweiligen Anordnung der Behörde sollen durch die Einrichtung einer Verwaltung nach § 94a ZVG ersetzt werden - ein systemischer Rechtsbruch. Das Vollstreckungsgericht wird zum unmündigen Gehilfen degradiert.

Bei welchen Immobilien tatsächlich von einer Schrottimmoblie zu reden ist, bleibt im Übrigen offen. Der Entwurf enthält keine gesetzliche Definition der Schrottimmoblie. So liegt es im jeweiligen Ermessen, welche Gemeinde welche Immobilie als eine solche einordnet und den Antrag gem. § 94a ZVG-E stellt. Denkbar ist zum Beispiel bei reicheren Gemeinden, in denen es aber auch Immobilien gibt, die keinen so hohen Verkehrswert wie die meisten anderen vor Ort haben,

dass solche Immobilien mit einem im Verhältnis geringeren Verkehrswert von der Gemeinde auch als Schrottimmoblie qualifiziert werden. So ließen sich Bieter bei entsprechenden Immobilien über einen entsprechenden Antrag verunsichern und von der Gebotsabgabe fernhalten. Noch einmal – an den Antrag gem. § 94a ZVG-E sind keinerlei Voraussetzungen geknüpft, nicht einmal eine gesetzliche Definition der Schrottimmoblie.

Zu den Nummern 1-3

Die technischen Regelungen steigen in die feinen Tiefen des ZVG ein. Das Gesetz sieht die Belegung des Bargebotes an das Vollstreckungsgericht als Regel an, lässt aber andere Möglichkeiten zu. Der Ersteher kann die Zeit zwischen Zuschlag und dem Verteilungstermin nutzen, um das Meistgebot zu finanzieren. Eingriffe in seine Position durch einen nicht Verfahrensbeteiligten sind dem bisherigen System fremd. Die beabsichtigte Regelung steht im Widerspruch zu § 49 Abs. 3 ZVG, wonach Meistgebot und Zinsen spätestens zum Verteilungstermin zu erbringen sind. Dies ist wegen der ganz anderen Zielrichtung als in § 94 ZVG hier nicht hinnehmbar.

Zu Absatz 2 Allgemein

Der Antrag soll bereits ab Anordnung der Zwangsversteigerung gestellt werden können. Zu diesem Zeitpunkt ist weder der Ersteher bekannt noch ersichtlich, dass dieser das Gebot nicht zahlen wird. Es handelt sich daher um einen Vorratseingriff in die Eigentumsrechte, ohne dass ersichtlich ist, dass das Eigentumsrecht „missbräuchlich“ ausgeübt wird.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die zu diesem Punkt getroffene Regelungen sind sinnfrei.

Alternative I: Der BDR stimmt dem Entwurf zu, dass vor der Anordnung der Zwangsversteigerung ein Antrag unzulässig wäre. Eine Antragstellung erst im Versteigerungstermin wäre ausreichend. Nicht wenige Verfahren schaffen es erst gar nicht bis zur Bestimmung eines Versteigerungstermins. Es ist unverständlich, warum die Gemeinde sich bereits ab der Beschlagnahme mit der Verwaltung nach § 94a ZVG beschäftigen sollte. Für Verfahren ohne Versteigerungstermin entsteht ohne Not Verwaltungsaufwand.

Alternative II: Erst zu diesem Termin ist das Bargebot zu belegen – in den Anfangszeiten sogar in bar zu Händen des Vollstreckungsgerichts. Dazu aus einer sehr frühen Kommentierung: „Deshalb sind die Bieter nicht mehr gehalten, sich im Versteigerungstermin über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen“ (Reinhard, ZVG 1901, § 49 Anm. II.1). Durch die Abschaffung der Barzahlungen, hat sich daran nichts geändert, außer dass das Bargebot rechtzeitig an die Gerichtskasse zu leisten ist (s. hierzu Schneider/Goldbach, ZVG 2020, § 49 Rz. 12, 13).

Erst im Verteilungstermin stellt das Vollstreckungsgericht fest, ob das Bargebot erbracht wurde, wenn nicht, wird nach § 118 ZVG verfahren. Dass der Entwurf eine Antragstellung nach dem Verteilungstermin nicht mehr zulassen will, ist löblich, aber zeigt die Ferne zu der dem ZVG innewohnenden Logik. Die vom Entwurf aufgeworfene Problematik der Schrottimmoblie löst sich nach Abhaltung des Verteilungstermines nicht von selbst auf.

Zu Absatz 2 Satz 2

Zitat: „Bietinteressenten werden auf einen in einem frühen Stadium des Verfahrens von der Gemeinde gestellten Antrag schon in der Veröffentlichung der Terminbestimmung hingewiesen (§ 94a

Absatz 2 ZVG-E). Dadurch sind frühzeitig Gespräche von (redlichen) Bietinteressenten mit der Gemeinde möglich, um eine Durchführung der gerichtlichen Verwaltung abzuwenden, wenn das von der Gemeinde angenommene Szenario zum Umgang mit der Immobilie im konkreten Fall doch nicht vorliegt.“ Die gerichtliche Verwaltung kannte schon der Vorläufer des heutigen ZVG. Seit weit über einem Jahrhundert sind Ersterer der latenten Möglichkeit einer Verwaltung nach Zuschlag ausgesetzt. Dies musste nicht besonders kundgetan werden. Es ist einfach Gesetz.

Die Androhung einer Verwaltung nach § 94a ZVG-E in der Veröffentlichung wird (auch die seriösen) Bietinteressenten verunsichern. Der interessierte Bieter würde bei der Gemeinde vorstellig werden. Er würde dann versichern, er sei redlich und er hätte gerne das Grundstück ohne eine Verwaltung erstanden. Dabei wird er natürlich vortragen, dass das von der Gemeinde angenommene Szenario zum Umgang mit der Immobilie im konkreten Fall doch nicht vorliegt. Aber wer will sich schon vor einer Versteigerung von der Gemeinde durchleuchten lassen, ob er auch redlich sei. Ein Szenario, das man sich gar nicht erst vorstellen mag.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, Versteigerungen attraktiv zu halten. Hierbei ist schließlich zu beachten, dass das Zwangsversteigerungsverfahren nicht für die Gemeinden durchgeführt wird, sondern auf Antrag der Gläubiger bzw. bei Teilungsversteigerungen der Antragsteller, um bei Forderungsversteigerungen eine Befriedigung aus dem Grundstück herbeizuführen bzw. bei der Teilungsversteigerung die Auseinandersetzung der Gemeinschaft herbeizuführen.

Zu Absatz 3

Der Entwurf sieht bei § 94 ZVG den betreibenden Gläubiger in der Pflicht, die notleidende Verwaltung zu alimentieren. Dies ist falsch und zeigt die mangelhafte Auseinandersetzung des Entwurfes mit dem ZVG. Eine gerichtliche Verwaltung nach § 94

ZVG kann jeder Beteiligte beantragen – und ist dann vorschusspflichtig –, der aus dem Gebot eine Befriedigung zu erwarten hat. Das muss aber nicht der betreibende Gläubiger sein.

Zu Absatz 4 Nummer 1

Entlarvend wird erneut auf die öffentlichen Interessen der Gemeinde abgestellt, die aber dann zurückgedrängt werden, wenn eine Zwangsverwaltung gegen den Ersterer angeordnet wird.

Zitat. *„Während die Überschüsse aus der Verwaltung des Grundstücks bei der gerichtlichen Verwaltung jedoch später an den Ersterer auszukehren sind, sind sie bei der Zwangsverwaltung auf die Forderungen der Gläubiger zu verteilen.“* Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Der gerichtliche Verwalter hat ebenso wie der Zwangsverwalter die Lasten des Grundstücks zu tragen (Dassler u.a./Hintzen, ZVG 16. Aufl. 2020, § 94 Rz. 16).

Zu Rechtsbehelfen schweigt der Entwurf. Er gibt nur vor, mit einer sofortigen vollständigen Zahlung könne die Verwaltung nach § 94a ZVG-E abgewendet oder aufgehoben werden.

Die Rechtsnatur des Antrags ist unklar. Gemäß § 322 Abs. 3 AO stellt die Vollstreckungsbehörde den Antrag auf Zwangsversteigerung. Dazu ist aber immerhin ein zuvor erlassener Abgaben-, Haftungs- oder Duldungsbescheid erforderlich. Ist dieser fehlerhaft, kann der Schuldner das Verwaltungsgericht anrufen, das die Maßnahme gem. § 113 Abs. 1 VwGO überprüft (s. hierzu VG Schleswig v.

15.11.2023 – 4 A 1/22, juris). Der Vollstreckung in das Grundstück ist eine vorherige Prüfung nach § 322 Abs. 4 AO voranzustellen. Das Vollstreckungersuchen selbst ist kein angreifbarer Verwaltungsakt (OVG Nordrhein-Westfalen v. 19.6.2012 – 14 B 1137/11, IGZInfo 2012, 217; VG Oldenburg v. 8.4.2003 – 2 B 4649/02, KKZ 2007, 45; OVG LSA v. 23.12.2008 – 2 M 235/08, NVwZ-RR 2009, 410).

Der Antragstellung auf gerichtliche Verwaltung durch die Gemeinde geht kein Verwaltungsakt voraus. Mangels Verwaltungsakts dürfte dem Ersterer die Möglichkeit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht fehlen.

Nach Art 19 Abs. 4 GG muss gleichwohl der Rechtsweg eröffnet sein. Nachdem ausschließlich die Lage des Grundstücks ausschlaggebend sein soll, kann der Ersterer bei einer etwaigen Beschwerde nach § 793 ZPO nur damit gehört werden, er sei redlich. Ob er hierzu einen Schufa-Auszug vorzulegen hat, müsste die Rechtsprechung klären. Der BDR sieht verfassungsrechtliche Bedenken.

Durch die beabsichtigte Regelung wird übermäßig in das Eigentumsrecht des Ersterers eingegriffen. Voraussetzungslos kann ihm die Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte vorenthalten werden, wofür er dann auch noch die erheblichen Kosten zu tragen hat: Dem Verwalter nach § 94a ZVG steht für seine Tätigkeit eine Vergütung analog dem Zwangsverwalter, nach geltendem Recht also von mindestens 200 EUR Gebühren + 20 EUR Auslagenpauschale + MWSt,

Durch die beabsichtigte Regelung wird übermäßig in das Eigentumsrecht des Ersterers eingegriffen. Voraussetzungslos kann ihm die Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte vorenthalten werden, wofür er dann auch noch die erheblichen Kosten zu tragen hat.

Nachtrag

Bundesregierung beschließt Gesetzesentwurf

Am 13. März 2024 hat Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen vorgelegt.

Der Bundesjustizminister erklärt hierzu: „Mit Schrottimmobilen wird in vielen Kommunen ein böses Spiel getrieben - insbesondere dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse schwierig sind. Skrupellose Geschäftsleute ersteigern Problemhäuser, quartieren unter teils erbärmlichen Bedingungen Menschen mit Migrationsbezug dort ein und quetschen damit die Immobilien aus wie eine Zitrone - ohne den geschuldeten Preis zu bezahlen. Dabei machen sie sich das Recht der Zwangsversteigerung zu Nutze.

Wir wollen dieser üblen Masche einen Riegel vorschieben. Deshalb werden wir das Zwangsversteigerungsgesetz ändern. Kommunen sollen ein Instrument in der Hand haben, um die Schrottimmobilen-Trickserei zu beenden. Ich setze mich sehr für dieses Gesetz ein - weil ich aus meiner Heimat Gelsenkirchen weiß, wie sehr Kommunen unter der Schrotthaumafia leiden. Die Lebensqualität ganzer Kieze und Nachbarschaften leidet darunter. Häufig kommt es im Umfeld zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Ich freue mich, dass das Vorhaben nun bald im Bundestag beraten werden kann. Es ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Kommunen - und zur Bekämpfung eines ernststen sozialen Missstands.“

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen ist hier abrufbar: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Schrottimmobilen.html?nn=110518

Quelle: Pressemitteilung des BMJ vom 13. März 2024, Nr. 22/2024

Die energische Kritik des BDR an dem Gesetzesvorhaben hat nur an einzelnen Stellen zu Überarbeitungen des Referententwurfs geführt. Hier muss also weiter Überzeugungsarbeit geleistet werden, um ein Gesetz zu verhindern, das bei den Gerichten und Kommunen viel Aufwand verursachen würde, ohne seinen erklärten Zweck verfassungskonform erfüllen zu können.

sofern keine Inbesitznahme erfolgt, bzw. 600 EUR Gebühren + 60 EUR Auslagenpauschale + MWSt, sobald er das Grundstück in Besitz genommen hat (§ 20 Zwangsverwalterverordnung – ZwVwV – ist für den gerichtlichen Verwalter analog anzuwenden, vgl. etwa *Hintzen* in *Hintzen/Engels/Rellermeier*, § 94 ZVG Rz. 11). Bekanntlich ist eine Überarbeitung des ZwVwV in Arbeit, durch die die Gebühren auf 500 EUR für Fälle vor Inbesitznahme und 1500 EUR für Fälle mit Inbesitznahme erhöht werden (Referententwurf vom 18.8.2023, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_VO_Aend_ZwVwV.pdf?blob=publicationFile&v=3) – hinzu kommen je 10 % Auslagenpauschale und MWSt. Gerade im Anwendungsbereich von Schrottimmobilen mit Grundstückswerten oft unter 2.000 EUR übersteigt die Verwaltervergütung den Wert der ersteigerten Immobilie.

Der Entwurf greift in fremde Rechte ein. Der Entwurf nimmt dem Beteiligten, der aus dem Gebot eine Befriedigung zu erwarten hat, ein taktisches Mittel weg. In einem Bietabkommen kann der Gläubiger (in der Forderungsversteigerung in der Regel dem einzig Zuteilungsberechtigten nach Wegverfertigung der Sicherheitsleistung) dem Interessenten zusichern, keinen Antrag nach § 94 ZVG zu stellen (sh. *Hartenstein*, Die Taktik der Bank in der Zwangsversteigerung, 2012, S.70). Mit einer faktisch amtswegigen Anordnung der Verwaltung nach § 94a ZVG-E bleibt dem Gläubiger kein Spielraum mehr.

Es überzeugt im Übrigen nicht, dass der (ggf. zunächst) nicht zahlende Ersterher, der ja durch den Zuschlag auch schon das Eigentumsrecht erworben hat, schlechter gestellt wird als Eigentümer an sich oder solche, die kraft Gesetzes (z.B. zerstrittene Erbengemeinschaft) oder durch Rechtsgeschäft Eigentümer geworden sind, die die Immobilie verfallen lassen. Diese Ungleichbehandlung bei der eigentümerrechtlichen Stellung dürfte aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zulässig sein.

Zusammenfassend:

Mit § 71 Abs. 1 ZVG, also der Möglichkeit des Gerichts, missbräuchliche Gebote zurückzuweisen, besteht bereits ausreichender Rechtsschutz. Es ist Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, das Verfahren nach dem ZVG durchzuführen. Dafür bedarf es nicht des Zutuns durch die Gemeinde in Form eines rechtsstaatlich äußerst bedenklichen Antragsrechts.

Mit §§ 94, 112, 128, 130 ZVG hat der Gesetzgeber ausreichende Vorsorge für die Beteiligten getroffen.

Über das Zivilrecht können keine Maßnahmen angeordnet werden, die ansonsten über den Verwaltungsweg mit einem entsprechenden Arbeits- und Ermittlungsaufwand angeordnet werden müssten.

Zu Artikel 2

In formaler Hinsicht bemerken wir, dass § 15 EGZVG als Übergangsbestimmung bereits durch die Generalnorm in Art. 10 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) aufgehoben wurde. Die in Art. 2 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene (erneute) Aufhebung kann daher entfallen. Da auch der frühere § 14 EGZVG aufgehoben wurde (Art. 7 Abs. 24 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2847]), regen wir an, im Eingangssatz von Art. 2 Nr. 1 des Entwurfs nicht eine Neufassung dieser Vorschrift, sondern deren Anfügung vorzusehen (ebenso bereits die Anfügung des § 13 EGZVG durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 [BGBl. I S. 2222]).

Der BDR appelliert an den Bundestag, den Gesetzesentwurf nicht anzunehmen.

Der Gemeinde steht es frei, den Kontakt zum Vollstreckungsgericht zu suchen. Dieses kann aus den übermittelten Informationen die richtigen Schlüsse ziehen.



Bundesleitung

Wintersitzung in Frankfurt

Vom 19. bis 21. Januar 2024 traf sich die Bundesleitung zu ihrer Wintersitzung in Frankfurt am Main. Diesmal waren Gäste eingeladen: Leslie Ellen Flockenhaus und Karolin Korschikowski aus dem Landesvorstand des BDR Hamburg. Die beiden jungen Frauen konnten die Sitzung um viele spannende Anregungen bereichern.

Ein zentrales Thema war die personelle Situation der Bundesleitung. Der Schatzmeister hat aus familiären Gründen seinen Rücktritt für Herbst 2024 angekündigt und präzisierte dies nun auf den 31. Juli. Nach der Satzung ist das Präsidium beim Ausscheiden eines Bundesleitungsmitglieds zur Nachwahl befugt. Die Landesverbände wurden bereits gebeten, geeignete Kandidaten zu benennen. Aber auch die Bundesleitung war nicht träge und freut sich, dem Präsidium im April Kolln. *Koschikowski* als Schatzmeisterin vorschlagen zu können.

Die Geschäftsführerin *Christine Hofstetter* ist erkrankt und kann ihre Aufgaben in den nächsten Wochen nicht wahrnehmen. Die Bundesleitung beschloss, Koll. *Björn Benkhoff* mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben zu betrauen.

Die Bundesleitung sieht Bedarf, die früher etablierte jährliche Medientagung wieder aufleben zu lassen. *Ralf Behling* ist dabei, ein Treffen der Öffentlichkeitsreferenten vorzubereiten. Er konnte inzwischen einen Dozenten gewinnen, der schon ein Programm im Rohentwurf vorgelegt hat. Nächste Schritte sind Termin- und Hotelsuche, sodann wird eine Abfrage bei den Landesverbänden erfolgen.

Ein weiterer umfangreicher Punkt auf der Tagesordnung war die Planung unserer jährlichen Tagung in Bad Boll. Vom 20. bis 22. November wollen wir uns dort an der evangelischen Akademie mit aktuellen und immerwährenden Herausforderungen in der Justiz



Frankfurt am Main war Tagungsort der ersten Bundesleitungssitzung 2024.

befassen. Das Tagungsprogramm wird im Frühsommer veröffentlicht, aber es lohnt sich, den Termin schon jetzt vorzumerken!

Die Bundesleitungsmitglieder tauschen sich aus über die Arbeit der Kommissionen. Es werden weitere Experten gebraucht, namentlich fürs Registerrecht, für die Strafvollstreckung bei den Staatsanwaltschaften und für Familienrecht.

Die Bundesleitung befasste sich mit aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen in Bund und Länder. Einzelne Bundesländer haben offenbar übersehen, für das zum 1. Januar 2024 eingeführte GbR-Register rechtzeitig eine Zuständigkeitskonzentration auf die die anderen Register führenden Gerichte zu regeln. Hier wird jetzt hektisch nachgebessert. Thema war auch das beabsichtigte Schrottimmobiliën-Missbrauchsbekämpfungsgesetz, dem der BDR nachdrücklich entgegentritt.

Bei unseren Printmedien gibt es Veränderungen: Frau *Dagmar Zorn* ist neue Schriftleitung des Rpflegers, die bisherigen Schriftleiter *Els* und *Lamberz* sollen zu einer der nächsten Präsidiumssitzungen eingeladen werden, um ihnen für die geleistete Arbeit noch einmal zu danken. Statt Frau *Zorn* ist seit 1. Janu-

ar *Peter Savini* von der Hochschule in Starnberg Schriftleiter der Rechtspfleger Studienhefte.

Viele weitere Termine galt und gilt es wahrzunehmen: *Mario Blödtner* berichtete von der dbb-Jahrestagung im Januar in Köln und vom Treffen mit dem SPD-Abgeordneten *Macit Karaahmetoglu*, *Ralf Behling* vom Neujahrsempfang im BMJ. Für Mai ist ein Treffen der Bundesleitung mit dem Vorstand der Vereinigung der Diplomrechtspfleger:innen Österreichs (VDRÖ) geplant. Wir werden uns über die Entwicklung des Rechtspflegerberufs in beiden Ländern austauschen, aber auch gemeinsame Standpunkte für die nächsten Ziele und Aufgaben der EUR ausloten. Die EUR wird ihre Generalversammlung vom 18. bis zum 21. September in Tallinn (Estland) abhalten.

Unsere nächsten großen Events – das BDRhauptstadtFORUM am 25. April 2024 und das Sommerfest am 24. Juni 2024 – sind in Vorbereitung. Die Teilnehmer dürfen sich auf zwei spannende Veranstaltungen freuen, die neben dem fachlichen Erkenntnisgewinn auch auf gewinnbringende Gespräche am Rande hoffen lassen.

Elke Strauß,
Stv. Bundesvorsitzende



Bundesleitung Gespräche im Bundestag



Der BDR setzt seine Gespräche im Bundestag fort:

Links oben: Ralf Behling, Kristina Fuhs und Mario Blödtner besichtigen den Bundestag.

Rechts oben: Mario Blödtner, Achim Müller, MdB Helge Limburg, Ralf Behling und Björn Benkhoff beim Treffen vom 19. Februar 2024.

Links unten: Achim Müller, Mario Blödtner, MdB Katrin Helling-Plahr und Björn Benkhoff beim Gesprächstermin vom 19. Februar 2024.

Der BDR verfolgt beharrlich seine rechtspolitischen Ziele zum Wohle der Rechtspfleger und der gesamten Justiz. Dafür braucht er starke Verbündete. Darum treten wir immer wieder mit Vertretern aus Politik und Interessenvertretungen in Kontakt.

Im Winter 2023/2024 ergaben sich wieder Gesprächsmöglichkeiten mit Abgeordneten des Bundestags.

Am 16. Januar 2024 hatten der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner* und seine beiden Stellvertreter *Kristina Fuhs* und *Ralf Behling* Gelegenheit, sich mit dem Mitglied des Rechtsausschusses MdB *Macit Karaahmetoglu* (SPD) über aktuelle rechtspolitische Themen auszutauschen. Eine kleine Führung durch das Reichstagsgebäude schloss sich an.

Am 19. Februar 2024 fanden gleich zwei Termine mit Mitgliedern des Rechtsausschusses statt: mit MdB *Katrin Helling-Plahr* (FDP-Fraktion) und MdB *Helge Limburg* (Bündnis 90/Grüne). Für den BDR nahmen der Bundesvorsitzende *Mario Blödtner*, die Stellvertretenden Bundesvorsitzenden *Achim Müller* und *Ralf Behling* sowie der Vorsitzende des BDR NRW, *Björn Benkhoff*, teil.

Eines unserer spannendsten Themen ist das Konzeptpapier des BMJ zur Aufgabenstruktur in der Justiz, Bezüglich der weiteren Entwicklung der Aufgabenübertragungen ist für uns vordringlich, dieses Projekt nicht versanden zu lassen, sondern nachdrücklich weiterzuverfolgen. Hier ist ein einheitliches Auftreten aller Stimmen im BDR vonnöten, aber auch ein ab-

gestimmter Prozess mit den anderen Verbänden in der Justiz ist außerordentlich wichtig.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche waren die Digitalisierung und den Einsatz von KI. Der aktuelle Stand wurde kurz angesprochen; Unstreitig wird der Weg noch weit und steinig sein, die gesetzlichen Zeitvorgaben sind vielleicht allzu ambitioniert. Zur KI bestand Einigkeit, dass hier alle Beteiligten in den Entwicklungsprozess einbezogen werden müssen. Es sollten Standards entwickelt werden. Darüber hinaus bedarf es eines größtmöglichen Maßes an Transparenz.

Beide Gespräche verliefen in freundlicher und konstruktiver Atmosphäre.

Elke Strauß



BDR Sachsen-Anhalt Rechtspflegertag

Am 30. November 2023 fand nach mehrmonatiger Vorbereitung der 9. Rechtspflegertag des BDR Sachsen-Anhalt e. V. in Halle (Saale) statt. Der Vorstand konnte zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus allen Ecken und Enden unseres schönen Bundeslandes im DORMERO Kongresszentrum in Halle (Saale) begrüßen.

Zur Einordnung der Bedeutung dieser Veranstaltung sei auf die Satzung des Verbandes verwiesen. Diese sieht den Rechtspflegertag und den Vorstand als die höchsten Organe des BDR Sachsen-Anhalt an. Allen am Rechtspflegertag teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen kam als Delegierten die Aufgabe zu, die Ausrichtung des Verbandes mittels Beschlussfassungen für die nächsten vier Jahre vorzunehmen. Weitere Kernaufgabe eines Rechtspflegertages ist die Entlastung und die anschließende Neuwahl des Vorstands.

Bevor die Delegierten in die thematische Arbeit einstiegen und über die Anträge an den Rechtspflegertag abstimmen und diskutierten, erfolgten die Tätigkeitsnachweise in Form des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Entlastung des bisherigen Vorstands. Bei der anschließenden Neuwahl gab es keine Überraschungen, sondern vielmehr nur Veränderungen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder erklärten sich zur Übernahme der Vorstandsposten für die nächsten vier Jahre bereit und stellten sich geschlossen abermals zur Wahl. Neu ist, dass der Verband künftig durch einen oder zwei Vorsitzende geleitet werden kann. Ein entsprechender Änderungsantrag zur Satzung wurde durch die Delegierten einstimmig beschlossen.

Christoph Stammer und Georg Schreiber wurden jeweils in das Amt des Vorsitzenden gewählt. Sibylle Hertel und Felix Berndt wurden als weitere Vorstandsmitglieder erneut durch Wahl bestätigt. Der BDR Sachsen-Anhalt wird damit in der nächsten Legislaturperiode von zwei Vorsitzenden ge-



Auf dem Podium diskutierten Steffen Eckold, Guido Kosmehl, Florian Strunk und Mario Blödtner unter der Moderation von Dr. Christian Strasser (2. von rechts).

leitet. Die Satzung des BDR Sachsen-Anhalt sieht eine maximale Besetzung des Vorstands mit sechs Personen vor. Zwei weitere Kolleginnen oder Kollegen könnten die Arbeit des Vorstands unterstützen. An dieser Stelle möchten wir nochmals aktiv bei unseren Mitgliedern für eine Mitarbeit im Vorstand werben. Diese abwechslungsreiche und interessante ehrenamtliche Tätigkeit kann einen Mehrwert für jeden einzelnen Rechtspfleger darstellen. Der berühmte Blick über den Tellerrand hinaus kann jedem Interessierten neue Perspektiven ermöglichen.

Nach der Wahl des Vorstands ging es unmittelbar in die thematische Arbeit und es folgten die Beschlussfassungen über die Anträge.

Die Anträge, welche an den Rechtspflegertag gestellt wurden, sind der Tagungsordnung zu entnehmen. Die künftige Ausrichtung lässt sich durch die eingereichten Anträge erkennen. Darunter gibt es ein paar neue Zielvorstellungen aber auch einige bereits bekannte Schnittmengen zu der Ausrichtung des BDR-Bundesverbands und des 8. vergangenen Rechtspflegertages.

Dass ein Plan bzw. eine Ausrichtung auch von der Realität überholt werden kann und sich demzufolge stetig an die gesellschaftlichen und politischen Ge-

gebenheiten und Anforderungen anzupassen hat beschrieb der Vorstandsvorsitzende *Christoph Stammer* in seiner Eröffnungsrede mit Verweis auf die Pandemie und die im letzten Jahr noch heiß diskutierte Energiemangellage. Zwei der auf dem 8. Rechtspflegertag beschlossenen Anträge finden sich daher zum Teil nur leicht verändert erneut in der Tagesordnung wieder.

Die Anträge an den 9. Rechtspflegertag wurden rege und konstruktiv von den Delegierten diskutiert und auch an der einen oder anderen Stelle nachjustiert und sinnvoll erweitert. Wir bedanken uns für den gewinnbringenden Austausch bei allen Delegierten – genau so haben wir uns die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anträgen auf einem Rechtspflegertag gewünscht! Alle an den Rechtspflegertag gestellten Anträge wurden beschlossen und haben die Verbandsarbeit für die nächsten vier Jahre auf ein solides Fundament gestellt. Manche Anträge mögen kühn wirken, jedoch ist eine Stärkung des Berufsstands der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nur dann zu erreichen, wenn wir als Verband ambitionierte Forderungen an die Politik und unseren Dienstherrn stellen. Konstruktiv, ziel- und zukunftsorientiert wollen wir als Vorstand in den nächsten vier Jahren für die Belange der Justiz und für die Interessen aller Rechtspflegerin-

nen und Rechtspfleger im Land Sachsen-Anhalt eintreten.

Als Abschluss des internen Teils folgte die Beschlussfassung über die Ernennung des langjährigen Vorsitzenden *Matthias Ulrich* zum Ehrenvorsitzenden des BDR Sachsen-Anhalt. Der Antrag wurde von den Delegierten einstimmig beschlossen. Leider konnte *Matthias Ulrich* krankheitsbedingt seine Ehrenurkunde nicht persönlich in Empfang nehmen, sondern wurde durch seine Frau *Kathrin Ulrich*, ebenfalls Rechtspflegerin, vertreten. In seinem Namen verlas sie die Dankesrede von *Matthias*. Ihm gebührt an dieser Stelle nochmals der Dank seiner ehemaligen Vorstandsmitglieder und des gesamten Verbandes für die geleistete Arbeit in all den Jahren.

Nachdem der interne Teil über die Bühne gebracht worden war, hatten sich alle Delegierten die Mittagspause wohlverdient. Am Mittagbuffet konnten neue Kräfte gesammelt werden und auch die eine oder andere Diskussion über die vergangenen drei Stunden und die zukünftigen Herausforderungen wird es wohl gegeben haben. Ab 14:00 Uhr schloss sich der öffentliche Teil des Rechtspflertages an.

Die Podiumsdiskussion unter dem Motto „Sachsen-Anhalts Rechtspfleger im Jahr 2030 – ein Ausblick“ konnte nicht in der ursprünglich geplanten Zusammensetzung der Diskutanten stattfinden. Für die zu unserem Bedauern kurzfristig verhinderte Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz, Frau *Franziska Weidinger* war Herr Staatssekretär *Steffen Eckold* kurzfristig eingesprungen. Herr *Guido Kosmehl* von der FDP-Fraktion erklärte sich als kurzfristigen Ersatz für den verhinderten *Rüdiger Erben* von der SPD-Fraktion bereit. Als weitere Teilnehmer fanden sich der IT-Leiter des Hanseatischen OLG und der Hamburger Amtsgerichte Herr *Florian Strunk* und der BDR-Bundesvorsitzende und Vorsitzende des Hauptpersonalrates der Justiz Sachsen-Anhalt Herr *Mario Blödtner* auf dem Podium ein.

Unter den Podiumsdiskutanten entfaltete sich eine lebhaft Diskussion vor allem zu den Themenschwerpunkten Digitalisierung der Justiz in Sachsen-Anhalt und der Nachwuchsgewinnung. Eine sehr gute Bestätigung der eigenen internen Ausrichtung des BDR-Sachsen-Anhalts im ersten Teil des Rechtspflertages. Als Moderator

der Veranstaltung konnten wir Herrn Rechtsanwalt Dr. *Christian Strasser* von der Kanzlei HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK aus München gewinnen, welcher die Diskussion in seiner gewohnt charmanten und direkten Art leitete, sodass auch eine gewisse Dynamik mit kritischen und stets fachlich fundierten Nachfragen in der Gesprächsrunde nicht fehlte.

Abschließend konnten die anwesenden Mitglieder und geladenen Gäste Fragen an die Diskutanten richten. Die teilnehmenden Vertreter der Landespolitik sicherten zu, die Anregungen und auch Kritikpunkte mit in den politischen Raum zu nehmen und weiter mit dem Vorstand des BDR Sachsen-Anhalt zusammen an Lösungen und Strategien für die anstehenden Aufgaben zu arbeiten.

Unser herzlicher Dank gilt den Teilnehmern der Podiumsdiskussion und allen teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen, die als Delegierte diesen Rechtspflertag mit Leben gefüllt haben. Alle zusammen haben den 9. Rechtspflertag zu einem Erfolg werden lassen.

BDR Sachsen-Anhalt

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER:INNEN UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLEGER



Brüssel, 20. Februar 2024: European Cyberjustice Network (ECN)

Am 20. Februar 2024 fand eine Sitzung der CEPEJ-Arbeitsgruppe European Cyberjustice Network statt. Hauptthema der Konferenz war die KI in der europäischen Justiz. Es nahmen 69 Personen aus europäischen Ländern teil, für die EUR Vizepräsidentin *Ute Holzer-Stern* per Videokonferenz.

Nach der Begrüßung durch die Präsidentin der Arbeitsgruppe *Maria Giuliana Civinini* (Italien) wies *Pedro Alexandre Monteiro Almeida* (Portugal) auf das von der Arbeitsgruppe AI der CEPEJ verfasste Dokument über die Verwendung

von KI in der Justiz hin. Dieses soll als Hilfestellung für die Mitglieder dienen und ist auf der Homepage der CEPEJ einsehbar. *Carlos Gandares* (Leiter des Referats Prozessvereinfachung und -analyse beim Justizministerium in Portugal) hielt einen Vortrag über das Tool GPJ (Practical Guide of Justice). Das Tool soll den Parteien den besseren Zugang zu Informationen bieten, vor allem rechtliche Fragen sollen vorab geklärt werden können. Der Zugang erfolgt über das Justizportal durch die vom Justizministerium erteilten Zugangsberechtigungen. Im Anschluss gab *Javier Hernandez* (Stv. Ge-

neraldirektor für digitale Transformation, Justizministerium in Spanien) einen Einblick in die Anwendung der künstlichen Intelligenz in der spanischen Justiz. Hier soll nun auch der elektronische Akt zum Einsatz kommen, es sollen die Daten gebündelt werden, um auch schneller an Informationen zu kommen.

Nach den jeweiligen Vorträgen wurde wieder intensiv diskutiert, insgesamt nahmen 69 Personen aus verschiedenen Ländern Europas teil.

Ute Holzer-Stern
EUR-Vizepräsidentin

Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen



20. Oktober 2023: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung (Aktenzeichen. R A 4 - 374140#00003#0004), hier: Referentenentwurf des BMJ (Stand: 03.08.2023), Az. 374120#00002#0012

Der Bund Deutscher Rechtspfleger nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Berufsgruppe der Rechtspfleger ist in der gerichtlichen Praxis mit den Angelegenheiten der Zwangsverwaltung befasst. Unter maßgeblicher Beteiligung unserer Fachkommission nehmen wir wie folgt Stellung: Die Überarbeitung und Erhöhung der in der ZwVwV ausgewiesenen Vergütungssätze für die Zwangsverwalter ist wichtig und richtig, nachdem zahlreiche Anpassungen im Kosten- und Vergütungsrecht vor nicht allzu langer Zeit erfolgten und die Zwangsverwalter hierbei nicht berücksichtigt wurden. Die bisherige Vergütung ist nicht mehr zeitgemäß. Bereits der BGH führte in seinem Beschluss v. 15.3.2018 (V ZB 149/17, ZfIR 2018, 499 (m. Anm. *Cranshaw*; *Schmidt-Räntsch*, ZfIR 2019, 585 (590)) = Rpfler 2018, 563 = dazu *Hagen Schneider*, IVR 2018, 158) auf, dass die Gerichte an den gesetzgeberischen Willen gebunden sind (BGH aaO, Rz. 13) und auch der BGH Vergütungen nicht selbst über das gesetzliche Maß erhöhen könne. Mit der beabsichtigten Änderung der ZwVwV reagiert der Verordnungsgeber.

Zu A.VI.4 (Erfüllungsaufwand)

Richtig ist, dass die Kosten der notwendigen Zwangsvollstreckung dem Schuldner gem. § 788 ZPO zur Last fallen, hierzu ist anzumerken, dass letztendlich der Gläubi-

ger die Kosten zumindest vorläufig zu tragen hat, soweit nämlich keine ausreichende Zwangsverwaltungsmasse zur Verfügung steht und beim Schuldner keine weiteren Zugriffsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Schuldner kann sich dagegen seiner Verbindlichkeiten per Restschuldbefreiung entledigen.

Zu A.VI.4.1 (Erfüllungsaufwand für Bürger und Bürgerinnen)

Zur Einführung einer komplett neu gestalteten ZwVwV zum 1.1.2004 (v. 19.12.2003, BGBl. I S. 2804) wurden theoretische Erhebungen über die Arbeiten des Zwangsverwalters für die Rechnungsjahre 2003/2004 erhoben (u.a. abgedruckt bei *Haarmeyer/Hintzen*, Zwangsverwaltung, 7. Aufl. 2021, S. 633). Demnach liege der Arbeitsaufwand für eine „Normalverwaltung“ bei ca. 71 Stunden, somit bei ca. 35 Stunden pro Jahr. Die damals aufgeführten Tätigkeiten können, soweit es den internen Arbeitsablauf betrifft, nicht mehr in allen Punkten herangezogen werden. Auch in den Zwangsverwalterbüros hat das digitale Zeitalter Einzug gefunden. Die Position „Postausgang mit eintüten, frankieren, Briefkasten“ ist ca. 25-mal aufgeführt (mit je 9 Minuten) und so heute nicht mehr praxisrelevant. Dafür sind die Anforderungen an eine Immobilienverwaltung durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen erheblich anspruchsvoller geworden.

Der BDR sieht letztlich keine „idealisierte“ Standardverwaltung. Von der kurzen „Warnschussverwaltung“, die nur wenige Tage dauert, bis zur quasi Dauerverwaltung, die sich über viele Jahre hinziehen kann, bietet die Praxis alles.

Hintergrund

Die Vergütung der von den Vollstreckungsgerichten im Zwangsverwaltungsverfahren bestellten Zwangsverwaltern wurde zuletzt mit Inkrafttreten der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) zum 1. Januar 2004 erhöht (BGBl. I S. 2804). Mit Blick auf die allgemeine Preissteigerung und die erheblich gestiegenen Kosten des Bürobetriebs der Zwangsverwalter ist eine Anhebung der Zwangsverwaltervergütung geboten. Mit der Anhebung der Vergütung soll auch sichergestellt werden, dass sich in Zukunft weiterhin geeignete Personen zur Übernahme von Zwangsverwaltungen bereit erklären und somit eine effektive und transparente Durchführung von Zwangsverwaltungsverfahren gewährleistet ist.

Es sollen die nach Zeitaufwand zu berechnende Vergütung (§ 19 ZwVwV) und die Pauschalen der Mindestvergütung (§ 20 ZwVwV) angehoben werden. Die Erhöhung des Mindeststundensatzes orientiert sich an dem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter von Arbeitnehmenden, die sich im Zeitraum von 2004 bis 2023 um rund 43 Prozent erhöht haben. Die Erhöhung des Höchststundensatzes orientiert sich - anders als bisher - an der gestiegenen Stundenvergütung für Rechtsanwälte. Verfahren mit Vergütung an der Obergrenze sind besonders anspruchsvoll und werden fast ausschließlich von Fachanwälten als Zwangsverwalter durchgeführt. Die Mindestvergütungspauschalen sollen entsprechend dem erhöhten mittleren Stundensatz angepasst werden.

Des Weiteren soll der Höchstbetrag der Auslagenpauschale (§ 21 Absatz 2 Satz 2 ZwVwV) angehoben werden.

Schließlich soll eine Regelung geschaffen werden für den Fall, dass aus einem Grundstück andere Einnahmen als aus Vermietung oder Verpachtung erzielt werden.

Zu A.VII. (Befristung; Evaluierung)

Der Entwurf sieht zu Recht keine Befristung vor. Eine Überprüfung nach drei Jahren ab dem Inkrafttreten der erhöhten Vergütung ist nach Ansicht des BDR sinnvoll.

Zu B. Artikel 1 (Änderung der Zwangsverwalterordnung)

Der BDR sieht die Belassung der pauschalen Regelvergütung von 10 v.H. aus den gezogenen Mieten und Pachten grundsätzlich als kritisch an. Dass die Mieten seit 2004 gestiegen sind, was der Entwurf als Begründung vorsieht, und damit auch die Regelvergütung damit angestiegen ist, ist richtig. Der Entwurf übersieht aber, dass seit 2004 zahlreiche Standards eingeführt wurden, die nun zu beachten sind (eindrucksvoll der Vortrag von *Jens Wilhelm* und *Michael Gerhards*, festgehalten von *Schmidberger/Traub*, Bericht 10. Deutscher Zwangsverwaltertag Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung e.V. am 21.–22.2.2014 in Hannover, ZfIR 2014, 266–268). Neben technischen Zusatzaufgaben (Rauchwarnmelder, Legionellenüberprüfung u.a.m.) sind rechtliche Vorgaben hinzugekommen, die zu erfüllen sind, wie das Abführen von Einkommensteuer (BFH v. 10.2.2015 – IX R 23/14, BStBl. II 2017, 367), Grundpflicht DSGVO (BGH 15.7.2021 – V ZB 53/20; ZfIR 2021, 548 (m. Anm. *Schmittmann*)) oder die Beachtung der Vorschriften über die Geldwäsche.

Wird die pauschale Regelvergütung nicht erhöht, ist abzusehen, dass in einer weit überwiegenden Anzahl der Fälle die Beantragung einer Stundenvergütung seitens der Zwangsverwalter zur Anwendung kommt. Dies sieht selbst der Entwurf so (A.VI.4.1; 90% der Fälle). Eine Regelvergütung, wie sie § 18 Abs. 1 Satz 1 ZwVwV vorsieht, die aber nur noch zu einem kleinen Bruchteil zur Anwendung kommt, verdient nicht die Bezeichnung „Regel“.

Auch in der geänderten ZwVwV sollte die Stundenvergütung die Ausnahme bleiben. Die vom BGH entwickelten Grundsätze müssen fortgelten, wonach nach Stunden nur dann abgerechnet werden darf, wenn die Abweichung über 25% der Regelvergütung liegt. (BGH v. 11.10.2007 – V ZB 1/07, ZfIR 2008, 71 m. Bespr. *Depré*, S. 49).

Der Gebührenrahmen von 5–15% sollte angemessen erhöht werden.

Für Gläubiger sollte eine Zwangsverwaltung kein unkalkulierbares Kostenrisiko bergen. Der Zwangsverwalter darf in seinen Bemühungen nicht eingeschränkt werden. Kommt der Zwangsverwalter zum Schluss, die Regelvergütung sei nicht ausreichend, erscheint es sinnvoll, ihm eine Berichtspflicht aufzuerlegen, angelehnt an § 407a Abs. 4 Satz 2 ZPO. Dem Gläubiger als Herr des Verfahrens sind Kosten, die er nicht ausgeben will, nicht ohne Anhörung zu überbürden. Er muss in Kenntnis gesetzt werden, um jederzeit eine Entscheidung zu treffen zu können, ob er die Zwangsverwaltung fortführen möchte (zum Thema ertragslose Zwangsverwaltung und Kosten: *Schmidberger*, Rpfleger, 2021, 257).

Eine Degression der Regelvergütung, wie sie die InsVV vorsieht, halten wir nicht für erforderlich. Das Vollstreckungsgericht kann innerhalb des Gebührenrahmens regulierend eingreifen (s. hierzu AG Bochum v. 24.4.2017 – 48b L 013/16, jedoch bei freiwilliger Reduzierung der Zwangsverwalterin. Das Verfahren wurde vom BGH (v. 27.5.2021 – V ZB 152/18 - ZfIR 2021, 505 (m. Anm. *Engels*) = Rpfleger 2021, 604) zurückgegeben).

Zu B. Artikel 1 – Nummer 1 (Änderung des § 18 ZwVwV)

Die Erweiterung der Abrechnung nach der Regelvergütung findet die Zustimmung des BDR. Nicht nur die Einnahmen aus der Fortführung eines Gewerbebetriebes werden künftig erfasst (Regelbeispiel des Entwurfs), sondern auch die Einnahmen aus Einspeisevergütungen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (noch nicht befriedigend oder abschließend geklärt bei BGH (v. 20.11.2014 – V ZB 204/13, ZfIR 2015, 226 (LS)).

Zu B. Artikel 1 – Nummer 2 (Änderung des § 19 ZwVwV)

Ein mittlerer Stundensatz von 150 EUR/h erscheint gerade noch angemessen. Unserer Ansicht nach würde auch eine Obergrenze von 200 EUR ausreichen, diese ergäbe eine mittlere Vergütung von 125 EUR, die ebenfalls als angemessen, aber auch als hinreichend anzusehen ist.

Zusätzlich wäre unserer Ansicht nach noch ein zusätzlicher Absatz bei § 19 ZwVwV einzufügen:

§ 19 Abs. 3 ZwVwV-E:

(3) Erfordert die Leistung des Verwalters einen Aufwand, der mehr als das eineinhalbfache der Regelvergütung ausmacht, hat er unverzüglich dem Gericht zu berichten.

Dem Verwalter steht derzeit nach § 20 ZwVwV eine Mindestvergütung von 600 EUR zu, künftig nach dem Entwurf 1.500 EUR, soweit eine Inbesitznahme stattgefunden hat. Somit wäre er nach der vorgeschlagenen Ergänzung berichtspflichtig, falls er eine Vergütung von mehr als 2.250 EUR abrechnet, z.B. bei notleidendem Verfahren. Betrügen die Jahreseinnahmen 20.000 EUR, errechnete sich die Regelvergütung auf 2.000 EUR, eine Berichtspflicht würde sich nach unserem Vorschlag dann bei einer (zu beantragenden) Vergütung von mehr als 3.000 EUR ergeben. Der Verweis auf § 161 Abs. 3 ZVG ist bei florierenden Verwaltungen nicht ausreichend, da nur dann ein Vorschuss festzusetzen ist, wenn das Verfahren besondere Aufwendungen (und zwar solche, die von den Einnahmen nicht gedeckt sind) erfordert.

Zu B. Artikel 1 – Nummer 3a (Änderung des § 20 ZwVwV).

Eine pauschale Mindestvergütung von 1.500 EUR für Verfahren, in denen das Objekt in Besitz genommen wurde, erscheint zu hoch. Zusammen mit der Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, sowie der hinzuzurechnenden Gerichtsgebühren für die Anordnung und Durchführung des Verfahrens, kommt auf den Gläubiger ein Kostenaufwand von ca. 2.200 EUR zu. Der BDR befürchtet die endgültige Entwertung der Zwangsverwaltung. Für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, bei denen eine relativ geringe Forderung zum Einzug ansteht, lohnt sich nunmehr eine Zwangsverwaltung in den aller wenigsten Fällen. Auch ist zu befürchten, dass bei dieser Vergütungshöhe nunmehr wieder Institutsverwaltungen attraktiver für die Gläubiger werden, obwohl die Abschaffung der Institutsverwaltung überfällig ist und in weiten Bereichen der Rechtspraxis priorisiert wird.

Zu B. Artikel 1 – Nummer b (Änderung des § 20 ZwVwV)

Eine Erhöhung der Mindestvergütung in den Fällen, in denen eine Inbesitznahme nicht stattgefunden hat, von bisher 200 auf 500 EUR ist nicht angemessen. Der BDR schlägt einen Betrag von 300 EUR vor. „Warnschussverwaltungen“ dürfen für den Schuldner nicht zur Kostenfalle werden. Sollte dem Verwalter im Einzelfall ein höherer Aufwand entstanden sein, bleibt es ihm unbenommen, nach Stunden abzurechnen.

Zu B. Artikel 1 – Nummer 4 (Änderung des § 20 ZwVwV)

Der BDR tritt dem Vorschlag auf Erhöhung der monatlich zu erhebenden Auslagenpauschale in Folge der massiv gestiegenen Kos-

ten (IT Hard- und Software, Benzin, u.v.m.) auf 50 EUR bei.

Zu B. Artikel 2 – (Inkrafttreten)

Der BDR sieht ebenfalls den Bedarf einer zügigen Umsetzung. Ergänzend sollte geregelt werden:

§ 26 Abs. 2-E:

(2) §§ 17–23 ZwVwV finden zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres zur Festsetzung der Vergütung Anwendung.

Damit soll gewährleistet werden, dass innerhalb eines Rechnungsjahres keine unterschiedlichen Stundensätze zur Anwendung kommen (§ 19 Abs. 1 Satz 3). Sollten Sätze der Regelvergütung geändert werden, wäre auch dann ein unterschiedlicher Hebesatz in einem Abrechnungszeitraum ausgeschlossen.

Nachtrag

Am 22. März 2024 hat der Bundesrat der vom Bundesministerium der Justiz zu erlassenden Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung zugestimmt.

In der Verordnung des BMJ werden die meisten Anregungen aus der Stellungnahme des BDR aufgegriffen. So kann die Vergütung nach § 18 Abs. 2 ZwVwV auf bis 20% erhöht werden. Der Rahmen des Stundensatzes des § 19 Abs. 1 Satz 2 ZwVwV steigt auf 50 bis 250 EUR. Die Mindestvergütung des § 20 ZwVwV steigt auf 1.200 EUR mit und 450 EUR ohne Inbesitznahme. Die höchste Auslagenpauschale des § 21 Abs. 2 Satz 2 ZwVwV wird auf 50 EUR monatlich erhöht.

Nach der Überleitungsvorschrift gilt die neue Vergütung erst für nach Inkrafttreten der Neuerung beginnende Abrechnungszeiträume.



27. November 2023: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz, Schreiben vom 25. Oktober 2023 (410303#00002#0002)

Hintergrund

Die Justiz wurde in den vergangenen Jahren sowohl mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung als auch mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis umfassend reformiert (vgl. allein aus der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121); das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099); das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

Der derzeit bestehende Reformbedarf knüpft hieran an. Im Strafverfahrensrecht sollen zudem Erleichterungen bei der Strafantragstellung und weiteren derzeit bestehenden Schriftformerfordernissen geschaffen sowie den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz ermöglicht werden. Im Insolvenzrecht sollen die Möglichkeiten der elektronischen Forderungsanmeldung und der elektronischen Kommunikation mit den Insolvenzgläubigern erweitert werden. Zudem soll das Schriftformerfordernis für Vergütungsbe-rechnungen der Rechtsanwälte entfallen.

Änderung insolvenzrechtlicher Bestimmungen

Art. 36: In § 5 Abs. 6 InsO-E ist beabsichtigt, dass die Insolvenzverwalter nun in allen Verfahren verpflichtend ein elektronisches Gläubigerinformationssystem (GIS) vorhalten und zum elektronischen Abruf zur Verfügung müssen. Die Beschränkung auf Großverfahren soll aufgehoben werden, so dass jetzt für alle Verfahren, auch Verbraucherinsolvenzverfahren, diese Regelung gilt. Aus Sicht der gerichtlichen Praxis ist diese Regelung für die Regelinsolvenzverfahren sinnvoll. Ob neben der einheitlichen Zurverfügungstellung von Informationen auch eine Entlastung der Gerichte dergestalt erfolgt, dass weniger Sachstandsfragen durch Gläubiger eingehen, kann angenommen, aber nicht verifiziert werden.

Für die Verbraucherinsolvenzen sollte die beabsichtigte Neuregelung überdacht werden. In diesen Verfahren sind bei etlichen Insolvenzgerichten kleinere Kanzleien tätig, die den finanziellen Aufwand für die Einführung des GIS scheuen und damit nicht mehr zur Verfügung stehen. Aber gerade diese Kanzleien wickeln für die Ge-

richte eine große Anzahl wenig lukrativer Verfahren (Nullverfahren) ab.

Dass die Zustellungen nach § 8 Abs. 3 InsO-E ebenfalls über GIS erfolgen sollen, wird besonders in den Bereichen als kritisch angesehen, in denen eine besondere Zustellung vorgesehen ist, wie z.B. im § 30 InsO für die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses, bei förmlichen Ladungen oder Fristsetzungen. Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 173 ZPO. Das mag relativ unproblematisch sein, wenn ausschließlich der dort genannte Personenkreis involviert ist. In Insolvenzverfahren ist die Gläubigerschaft sehr indifferent und nicht immer anwaltschaftlich vertreten.

Die Hinweispflicht im Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO-E) ist sinnvoll.

Die höchste Hürde bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens in der Praxis ist aus unserer Sicht jedoch der Medienbruch zwischen den Insolvenzverwaltern und den Gerichten. Ein sinnvolles Weiterarbeiten mit elektronisch eingereichten Schriftsätzen oder Zustellungsnachweisen ist angesichts der technischen und personellen Ausstattung der Justiz schlicht nicht möglich. Die Jus-

tiz bleibt bei der Digitalisierung weit hinter der Anwaltschaft und institutionellen Gläubigern zurück. Durch die Einführung weiterer Digitalisierung wird die Kluft vergrößert. Selbst dort wo die sogenannte E-Akte eingeführt ist, ergeben sich Probleme, weil z.B. Schnittstellen oder die Kapazitäten unzureichend sind. In Insolvenzsachen können die Tabellen zwar elektronisch vom

Verwalter geführt werden, nicht aber von dem Gericht in die E-Akte eingespielt und genutzt werden. Ob sich das in absehbarer Zeit ändern wird, darf bezweifelt werden. Der Einführungsstand der elektronischen Verfahrensakte in den einzelnen Bundesländern gibt Anlass zu großer Sorge. Es wäre aus unserer Sicht äußerst sinnvoll, nicht nur den Verwaltern die Nutzung

elektronischer Möglichkeiten aufzugeben, sondern auch dafür zu sorgen, dass auch die Gerichte davon profitieren. Die in Zuständigkeitsfragen gerne zitierte Augenhöhe wäre in diesem Bereich wünschenswert. Die Medienbrüche bedeuten für die Gerichte einen erheblichen Mehraufwand, den es in Anbetracht knapper Personalressourcen zu vermeiden gilt.



15. Dezember 2023: Entwurf einer Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Telekommunikationsinfrastrukturen, Schreiben vom 6. November 2023 (385000#00006#00008)

Hintergrund

Für Betreiber und Projektierer von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist die Einsicht in das Grundbuch bereits zu Beginn der Projektierung solcher Anlagen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass dies künftig auch bei Anlagen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff und bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff der Fall sein wird. In der Praxis wird die Einsicht für Betreiber und Projektierer von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch die Grundbuchämter uneinheitlich gewährt. Dies stellt eine Hürde für den zum Gelingen der Energiewende notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien dar. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien soll die Grundbucheinsicht erleichtert werden.

Unternehmen, die Telekommunikationsanlagen betreiben, sowie Unternehmen, die Eigentümer und Betreiber von Funkmasten sind (Funkturnunternehmen) oder andere für den Betrieb von Telekommunikationsanlagen notwendige physische Infrastrukturen einschließlich der Kabel betreiben, müssen für den Fest- und Mobilfunknetzausbau frühzeitig die Eigentümerinnen und Eigentümer geeigneter Grundstücke und Gebäude ermitteln, um die erforderlichen Verhandlungen über den Erwerb oder die Nutzung dieser Grundstücke führen zu können.

Zudem werden von den Grundbuchämtern teils (zu?) hohe Anforderungen an das Erfordernis konkreter Planungen im Sinne von § 86a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GBV gestellt. Dies trägt zu Verzögerungen beim Ausbau der digitalen Kommunikationsmöglichkeiten und bei der Gewinnung geeigneter Mobilfunkstandorte bei.

Die geplante Änderung des § 43a neu der Grundbuchverordnung wird äußerst kritisch gesehen. Hier wird pauschal ein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht fingiert. Die Freiheit, ein vorliegendes berechtigtes Interesse gegenüber dem Grundbuchgericht nicht darlegen zu müssen, ist nach § 43 GBV bislang auf besonders vertrauenswürdige Beteiligte (inländische, öffentliche Behörden, Notare oder Anwälte im Auftrag eines Notars) beschränkt. Diese Vertrauensstellung wird durch die praktisch grenzenlose Erweiterung entwertet. Einem Geschäftsmodell, sich ohne berechtigtes Interesse die unbegrenzte Grundbucheinsicht zu verschaffen und diese Daten zu verwenden, wird damit ohne Not Tür und Tor geöffnet. Die bloße Behauptung, eine Anlage projektieren zu wollen, hebt nach dem vorliegenden Entwurf die aus gutem Grund bestehende Hürde der Darlegung des berechtigten Interesses aus.

Soweit die uneinheitliche Gewährung der Einsicht beklagt wird, ist dies lediglich Ausfluss unserer Rechtsordnung. Es besteht ein Beurteilungsspielraum bei der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes, hier dem des rechtlichen Interesses. Dem zu begegnen, bietet das Verfahrensrecht bereits jetzt hinreichende Möglichkeiten. Den Rechtsweg zu beschreiten und die Einheitlichkeit der Anwendung über obergerichtliche Rechtsprechung zu sichern, kann jedem Antragsteller zugemutet werden. Weshalb dies ausgerechnet bei Betreibern und Projektierern von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht der Fall sein soll, erschließt sich nicht und wird auch nicht erläutert. Der Rechtsweg führt in der Regel auch nicht zu unzumutbaren Verzögerungen.

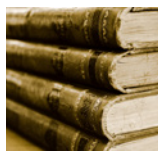
Die vorgesehene Beschneidung der Rechte der Eigentümer und eingetragenen Berechtigten auch noch als Beitrag zum Bürokratieabbau zu bezeichnen, stimmt zumindest bedenklich. Rechtliche Vorgaben der beschränkten Einsicht in das Grundbuch und letztlich auch des Datenschutzes als „unnötige“ Bürokratie anzusehen ist der falsche Weg des „Bürokratieabbaus“.

Unklar bleibt außerdem, weshalb zur Ermittlung der Eigentümer eine unbeschränkte Einsicht in das gesamte Grundbuch erforderlich sein sollte. Insbesondere die Belastung mit Grundpfandrechten, die auch Rückschlüsse auf die finanzielle Situation der Eigentümer zulassen kann, ist (fremden!) Dritten nicht ohne gesetzliche Grundlage oder Zustimmung der Eigentümer zugänglich zu machen.

Darüber hinaus hilft die bloße Ermittlung der Bezeichnung der Eigentümer den interessierten Unternehmen auch nur bedingt weiter. Eine Kontaktaufnahme ist mangels grundbuchersichtlicher Adressdaten danach immer noch nicht möglich.

Die Änderung des § 86 a der Grundbuchverordnung neu stellt im Ergebnis nur eine Klarstellung dar und erweitert ggf. den Kreis der Berechtigten. Da in diesem Verfahren noch eine ordentliche Prüfung stattfindet, bevor die Zulassung erfolgt, bestehen hier gegen eine Änderung keine Bedenken.

Hinsichtlich der weiteren geplanten Änderungen handelt es sich lediglich um formale Änderungen, welche unsererseits keinen Bedenken begegnen.



Historische Texte zum Rechtspflegerrecht

Reichs-Entlastungsverfügung 1943

Entlastung der Richter durch Beamte des gehobenen Justizdienstes

(Reichs-Entlastungsverfügung).*) AV. d. RJM. v. 3. 7. 1943 (3015 – I. a 11 1501)

*) [Amtliche Fußnote] Abkürzung: REntV; Quelle: Deutsche Justiz 1943 S. 339

Um eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Entlastung der Richter durch Rechtspfleger zu schaffen, bestimme ich auf Grund des Artikels VI des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229), des § 1 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1214) sowie des § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung, § 125 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Verordnung vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 900) und der §§ 2, 65 der Schiffsregisterverordnung vom 19. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1591):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Richterliche Geschäfte können nach Maßgabe dieser Verfügung durch Beamte, welche die Prüfung für den gehobenen Justizdienst bestanden haben, als Rechtspfleger selbständig wahrgenommen werden.

(2) Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften auch anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Beamten die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte übertragen werden konnte, behält es hierbei einstweilen sein Bewenden.

(3) Die dienstliche Stellung dieser Beamten (Abs. 1 und 2) und ihre Pflicht zur Wahrnehmung der sonstigen Dienstgeschäfte bleiben unberührt.

§ 2

(1) Richterliche Geschäfte werden durch den Rechtspfleger selbständig wahrgenommen, soweit für das betreffende Gericht eine Entlastung der Richter angeordnet ist.

(2) Die Entlastung wird hiermit angeordnet:

a) bei den Amtsgerichten hinsichtlich der in den §§ 11 bis 14, 17, 20, 23, 24 bezeichneten Geschäfte,

b) bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten hinsichtlich der Geschäfte aus § 11 Buchst. c, d, g und h.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident kann für ein Amtsgericht die Entlastung auf Grund der

in den §§ 16, 18, 21, 26 erteilten Ermächtigung in erweitertem Umfang anordnen.

§ 3

(1) Der Rechtspfleger hat die ihm übertragenen Sachen dem Richter vorlegen, wenn

a) die Vorlegung in dieser Verfügung ausdrücklich angeordnet ist (§§ 15, 19, 20 Buchst. g, 23),

b) sich bei ihrer Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten ergeben,

c) er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will,

d) die Änderung einer Entscheidung oder Verfügung des Rechtspflegers verlangt wird,

e) eine Mitteilung oder Anfrage an eine ausländische Behörde oder ein Bericht an den Reichsminister der Justiz erforderlich ist.

(2) Die weitere Bearbeitung der vorgelegten Sachen übernimmt der Richter. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bis c kann der Richter sich jedoch darauf beschränken, zu bestimmen, wie zu einer Rechtsfrage Stellung zu nehmen ist; diese Bestimmung ist für den Rechtspfleger bindend.

§ 4

(1) Die Übertragung eines Geschäfts auf den Rechtspfleger erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die zu dessen Erledigung notwendig sind. Insbesondere hat der Rechtspfleger in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die für seine Entschließung erforderlichen Unterlagen durch Befragung von Beteiligten, Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, Heranziehung von Akten und durch sonstige Ermittlungen zu beschaffen. Insoweit kann er auch um Rechtshilfe ersuchen. Über die Beidigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern entscheidet stets der Richter; er nimmt auch den Eid ab. Zur Anordnung und Verhängung von Ordnungsstrafen ist der Rechtspfleger nicht befugt.

(2) Der Rechtspfleger entscheidet auch über ein Armenrechtsgesuch, wenn das Gesuch ausschließlich ein übertragenes Geschäft (z. B. ausschließlich den Erlaß eines Zahlungsbefehls) betrifft.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich

ein übertragenes Geschäft betreffen, ist der Rechtspfleger auch befugt, die Nichterhebung von Gerichtskosten nach § 5 GKG. oder § 15 KostO. anzuordnen.

§ 5

(1) Der Rechtspfleger ist für die ordnungsmäßige Erledigung der übertragenen Geschäfte verantwortlich, insbesondere dafür, daß er sich der selbständigen oder weiteren selbständigen Wahrnehmung von Geschäften enthält, wenn sie ihm nach dieser AV. nicht zusteht oder wenn er die Sache dem Richter vorzulegen hat.

(2) Nimmt der Rechtspfleger ein Geschäft wahr, das ihm nicht übertragen ist oder das er dem Richter vorzulegen hat, so ist das Geschäft gültig, wenn es zu denjenigen gehört, die in dieser AV. als für die Übertragung geeignet bezeichnet sind oder von dem Oberlandesgerichtspräsidenten als geeignet bezeichnet werden können.

§ 6

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten ist das betreffende Gericht anzugeben und der Unterschrift die Amtsbezeichnung des Beamten und seine Eigenschaft als Rechtspfleger beizufügen.

§ 7

Eingänge, welche ausschließlich übertragene

Vorliegend wird der Text der Reichs-Entlastungsverfügung neu veröffentlicht. Die ursprüngliche Fassung wird dabei ohne spätere Änderungen wiedergegeben; die Änderungsvorschriften werden im Anschluss an den Textabdruck lediglich mit ihrer Quelle angezeigt. Die seinerzeit geltende Rechtschreibung ist beibehalten, offensichtliche Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten sind korrigiert worden. Ergänzend wird § 6 der Strafvollstreckungsordnung – ebenfalls in der Fassung der AV vom 3. Juli 1943 – wiedergegeben.

Hintergrund

Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) ermächtigte die Länder zur Übertragung vor dem richterlicher und staatsanwaltlicher Geschäfte auf den Gerichtsschreiber. Dies war die gesetzliche Grundlage für zahlreiche landesrechtliche Regelungen, von denen die preußische Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (PrJMBI. S. 401) besonders zu nennen ist, weil in ihr die Beamten, denen richterliche oder staatsanwaltliche Geschäfte übertragen wurden, erstmals „Rechtspfleger“ genannt wurden (sie ist mit kurzen Erläuterungen im RPfBl. 2023 S. 18 abgedruckt).

Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verloren die Länder mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) ihre Hoheitsrechte an das Reich. Das Zweite Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1214) ließ die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden auf den Reichsminister der Justiz übergehen. Damit war – ohne dass der Wortlaut des Reichs-Entlastungsgesetzes geändert wurde – anstelle der Landesjustizverwaltungen der Reichsjustizminister zum Erlass der Entlastungsvorschriften zuständig.

Auf dieser Grundlage erging die Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 339), welche erstmals die zuvor unterschiedlichen Bestimmungen der Länder – unter Übernahme der Grundsätze der preußischen Entlastungsverfügung – vereinheitlichte und die früheren Vorschriften außer Kraft setzte. Die Übertragung von Aufgaben wurde für viele Geschäfte nicht mehr in das Ermessen der Gerichtspräsidenten gestellt, sondern durch § 2 Abs. 2 der Verfügung unmittelbar angeordnet. Nur die in § 2 Abs. 3 der Verfügung genannten Geschäfte erforderten weiterhin eine Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Geschäfte der Strafvollstreckung wurden von der Reichs-Entlastungsverfügung – anders als zuvor von den Entlastungsbestimmungen der Länder – nicht erfasst. Deren Übertragung auf den Rechtspfleger war bereits durch § 6 der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 (Deutsche Justiz S. 1800) vereinheitlicht worden; allerdings wurde diese Vorschrift durch eine zeitgleich mit der Reichs-Entlastungsverfügung erlassene AV vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 344) neu gefasst.

Geschäfte betreffen, sind von der Geschäftsstelle unmittelbar dem Rechtspfleger vorzulegen.

§ 8

(1) Die Verteilung der übertragenen Geschäfte unter mehrere Rechtspfleger sowie die Vertretung regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(2) Bei der Geschäftsverteilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Wahrnehmung von richterlichen Geschäften berufenen Beamten die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse und praktische Erfahrung besitzen.

§ 9

(1) Sind bei einem Gericht zur Wahrnehmung übertragener Geschäfte geeignete Beamte nicht vorhanden, so kann der Oberlandesgerichtspräsident anordnen:

a) daß auch Eingänge, welche lediglich übertragene Geschäfte betreffen, durch die Geschäftsstelle dem Richter vorzulegen sind. Der Richter kann sich die Erledigung dieser Eingänge im Einzelfalle ganz oder teilweise vorbehalten. Er kann sich darauf beschränken, zu bestimmen, wie zu einer Rechtsfrage Stellung zu nehmen ist; diese Bestimmung ist für den Rechtspfleger bindend.

Bei der Prüfung, ob er sich eine Sache vorbehalten soll, darf sich der Richter auf die Einsichtnahme des Eingangs mit eingereichten Urkunden beschränken, es sei denn, daß sich aus ihnen ein Anlaß zu Zweifeln ergibt; bestehen hiernach keine Bedenken gegen die selbständige Wahrnehmung des Geschäfts durch den Rechtspfleger, so ist der Richter für dessen Ausführung nicht verantwortlich.

Die Vorlegung der Eingänge macht der Richter aktenkundig, und zwar

1. bei übertragenen Sachen, die er sich nicht vorbehalten will, durch ein „Ges.“ (Gesehen),
2. bei übertragenen Sachen, die er sich vorbehalten will, durch ein „V.“ (Vorbehalt).

Den Vermerken ist die Unterschrift oder das Namenszeichen mit Tagesangabe beizufügen; b) daß die Entlastung eingeschränkt oder aufgehoben wird, falls die Maßnahme nach Buchst. a nicht ausreichend erscheint.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident wird ermächtigt, die Entlastung auch dann einzuschränken oder aufzuheben, wenn ohne diese Maßnahme der Richter nicht voll beschäftigt sein würde oder eine übermäßige Belastung des Rechtspflegers vorliegt.

§ 10

Die Gültigkeit eines vom Richter wahrgenommenen Geschäfts wird nicht dadurch

berührt, daß es zu den übertragenen Geschäften gehört. Der Richter soll sich jedoch der Bearbeitung eines übertragenen Geschäfts enthalten, es sei denn, daß zwischen diesem und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre.

II. Zivilprozeßsachen

§ 11

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

- a) die Entscheidung auf das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls,
- b) die Zurückweisung eines Gesuchs, einen Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären; gelangt nach § 3 oder § 9 Abs. 1 Buchst. a die Sache an den Richter, so hat dieser nur darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zum Erlaß eines Vollstreckungsbefehls vorliegen. Auf Grund dieser Entscheidung liegt dem Rechtspfleger die weitere Erledigung ob,
- c) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen der §§ 730 Abs. 1, 733 Abs. 1 ZPO. ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden,
- d) die Entscheidung, betreffend Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen der §§ 109, 715 ZPO.,
- e) die in bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte nach den §§ 828 bis 863 ZPO. von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 von einem anderen Amtsgerichte zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen; hierunter fällt auch eine Pfändung auf Grund einer auf Geldzahlung lautenden einstweiligen Verfügung (§§ 936, 928, 828 ff. ZPO.); dagegen nicht eine Pfändung zur Arrestvollziehung (§ 930 ZPO.),
- f) die in den Fällen der §§ 771, 805 ZPO. vom Vollstreckungsgerichte nach § 769 Abs. 2 ZPO. zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich nicht um die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen handelt,
- g) die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§§ 926 Abs. 1, 936 ZPO.),
- h) die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgestellten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 ZPO.).

III. Vormundschaftssachen

§ 12

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

a) die Erteilung der Bescheinigung über den Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§ 37 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, § 31 der Verordnung über Jugendwohlfahrt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 24. Dezember 1939 – RGBl. I S. 2478 –, § 30 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. März 1939 – RGBl. I S. 429 –, § 29 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940 – RGBl. I S. 519 –),

b) die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die nach § 16 Abs. 3 Buchst. a nicht dem Richter vorbehalten ist, einschließlich der Auswahl und Verpflichtung des Vormundes oder Pflegers (vgl. Buchst. c Ziffer 2) sowie der im § 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht übertragenen Maßnahmen,

c) in den dem Richter vorbehaltenen Vormundschaften, Gegenvormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften (§ 16 Abs. 3 Buchst. a) folgende Geschäfte:

1. das Ersuchen an das Jugendamt um Vorschlag eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes,

2. die Verpflichtung des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes, es sei denn, daß der Richter sich die Verpflichtung im Einzelfall aus besonderen Gründen vorbehält. Die Verpflichtung umfaßt auch die Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben im Verpflichtungstermin, insbesondere die Rechtsbelehrung, die Erteilung der Bestallung und die Mitteilung an das Jugendamt.

(2) Auch bei einer Amtsvormundschaft (Abs. 1 Buchst. a) oder bei einer Vormundschaft oder Pflegschaft, deren Anordnung dem Rechtspfleger übertragen ist (Abs. 1 Buchst. b), hat die Geschäftsstelle solche Eingänge, aus deren Inhalt sich ergibt, daß eine gemäß § 16 Abs. 3 dem Richter vorbehaltene Maßregel erforderlich ist, dem Richter unmittelbar vorzulegen.

§ 13

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung sind ferner geeignet:

a) das Einfordern von Erziehungs- und Führungsberichten sowie deren Prüfung,

b) das Einfordern und die Prüfung von Rechenschaftsberichten und Vermögensüber-



In loser Folge werden im RPfBl zum Teil schwer zugängliche historische Texte zum Rechtspflegerrecht abgedruckt.

sichten einschließlich der Schlußrechnung, die Anordnung der Ergänzung eines eingereichten Vermögensverzeichnisses, die Anordnung der Vorlegung von Büchern und Belegen,

c) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes, insbesondere das Setzen von Fristen und die Überwachung ihrer Innehaltung.

(2) Die Übertragung umfaßt nicht die auf Grund der Prüfung der Berichte oder der Beaufsichtigung der Geschäftsführung etwa notwendig werdenden vormundschaftsgerichtlichen Maßregeln, soweit es sich nicht um Zwischenverfügungen handelt, die der endgültigen Entscheidung nicht vorgreifen.

§ 14

Zur selbständigen Wahrnehmung sind ferner geeignet:

a) die Erteilung der Genehmigung zur Abhebung von Sparkassengeldern innerhalb der vom Oberlandesgerichtspräsidenten näher nach Zeit und Betrag zu bestimmenden Grenzen sowie die Aufhebung des Sperrvermerks in Sparkassenbüchern nach Beendigung der Vormundschaft,

b) die Festsetzung der Auslagen von Verwandten und Verschwägerten (§§ 1673, 1847 BGB.),

c) die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft, die Beurkundung der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen oder eines unehelichen Vaters zur Zahlung einer Abfindungssumme in vollstreckbarer Form,

d) die Beurkundung des Verzichts des Vaters (der Mutter) auf die Nutznießung am Vermö-

gen des Kindes (§§ 1662, 1686 BGB.),

e) die Erteilung des Armutszeugnisses aus den Vormundschaftsakten zur Klageerhebung,

f) die Anhörung des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten durch das Vormundschaftsgericht in Namensänderungssachen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 – RGBl. I S. 9 –).

§ 15

Kommt bei der Bearbeitung eines übertragenen Geschäfts durch den Rechtspfleger auch die Erledigung eines nicht übertragenen Geschäfts in Frage, so ist die Sache von dem Rechtspfleger dem Richter zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident kann weitere Geschäfte als geeignet bezeichnen.

(2) Er kann auch alle Geschäfte des Vormundschaftsrichters mit Ausnahme der nach Abs. 3 dem Richter vorbehaltenen als geeignet bezeichnen.

(3) Von der Übertragung ausgenommen sind folgende, dem Richter vorbehaltene Angelegenheiten:

a) die Anordnung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft, einschließlich der Auswahl des Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers und Beistandes, soweit es sich nicht um eine Vormundschaft über ein uneheliches Kind oder um eine Pflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruchs handelt. Wenn der Richter nicht etwas anderes be-

stimmt hat, gilt die vom Jugendamt vorgeschlagene Person als ausgewählt.

b) die nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelten Geschäfte des Vormundschaftsgerichts, soweit nicht die in § 14 dieser Verfügung bezeichneten Geschäfte in Betracht kommen,

c) die Volljährigkeitserklärung,

d) die Geschäfte, betreffend die Eingehung und die Aufhebung der Ehe mit Ausnahme der Erteilung des Auseinandersetzungszeugnisses (§ 12 EheG.), sowie die Geschäfte betreffend die allgemeinen Wirkungen der Ehe (§§ 1357, 1358 BGB.),

e) die vormundschaftsgerichtliche Entscheidung über die Untersagung der Führung des Namens des Mannes durch die geschiedene Ehefrau,

f) die Ersetzung der Zustimmung und der Genehmigung eines Ehegatten oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft,

g) die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten,

h) die vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen auf Gestattung und Genehmigung, soweit es sich nicht handelt

1. um Aufhebung von Sparkassenguthaben nach § 14 Buchst. a dieser Verfügung;

2. um die Abtretung oder Löschung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden im Falle der Kündigung oder in Ausführung eines Auseinandersetzungsvertrages;

3. um Entnahme von Werten aus der Hinterlegung nach Beendigung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft oder zur Neubeschaffung von Zinsscheinen sowie im Falle der Auslösung;

4. um Lehrverträge oder Verträge über Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 1822 Nr. 6 und 7 BGB.),

i) die Entziehung der Vertretungsmacht (§§ 1630, 1686, 1694, 1796, 1897, 1915 BGB.),

k) die Maßnahmen hinsichtlich der Personensorge, soweit sie ein Eingreifen aus § 1666 Abs. 1 BGB., die religiöse Erziehung, die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt sowie die Regelung des Rechtes der Sorge für die Person und des Verkehrs mit den Kindern bei geschiedenen Ehen (§§ 81, 82, 97 EheG.) betreffen,

l) die Maßnahmen hinsichtlich der Vermögenssorge, soweit sie ein Eingreifen auf Grund der §§ 1666 Abs. 2, 1667, 1668, 1670, 1671, 1844, 1915 BGB., den Verbrauch von Mündelgeld durch den gesetzlichen Vertreter, die Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung für gewisse genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und die Änderung der Anordnungen eines Erblassers oder eines Dritten hinsichtlich des dem Vertretenen unentgeltlich Zugewendeten betreffen,

m) die Änderung der Bestimmungen der Eltern über die Unterhaltsgewährung,

n) die Ersetzung der von einem Gewalthaber verweigerten Zustimmung oder Genehmigung sowie die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mehrerer Gewalthaber,

o) die Unterstützung des Gewalthabers durch Zuchtmittel,

p) die Maßnahmen aus §§ 1665, 1685 Abs. 2, 1686, 1846, 1915 BGB.,

q) die Entlassung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes wegen Pflichtwidrigkeit,

r) die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 BGB.), einer nach § 1687 Nr. 3 BGB. angeordneten Beistandschaft und einer Pflegschaft im Falle des § 1919 BGB.,

s) die Entziehung der dem Vater (der Mutter) zustehenden Befreiungen (§§ 1903, 1904, 1915 BGB.),

t) die Genehmigung der Abweichung von den Bestimmungen der Eltern hinsichtlich der Geschäftsverteilung bei mehreren Vormündern und die Außerkraftsetzung der Anordnungen des Vaters (der Mutter) betreffend die befreite Vormundschaft oder Pflegschaft (§§ 1857, 1915 BGB.),

u) die den Familienrat betreffenden Anordnungen und Entscheidungen,

v) die dem Vormundschaftsgericht im V. Buch 4. und 7. Abschnitt des BGB. sowie in den §§ 29 bis 31 des Testamentsgesetzes übertragenen Geschäfte (bei Erbvertrag und Erbverzicht).

IV. Grundbuchsachen

§ 17

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

a) das Unterschreiben der vom Richter verfügten Eintragungen, der Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefe und der Vermerke auf den Briefen,

b) die Beurkundung der der Form des § 29 GBO. bedürftigen Eintragungsbewilligungen und der sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen sowie die Entgegennahme von Auflassungen, und zwar einschließlich der folgenden Beurkundungen: der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbcheinigungen,

c) die dem Richter zugewiesenen Verfügungen betreffend Eintragung und Löschung auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

(2) Vollzieht der Rechtspfleger statt des Richters die Unterschriften unter den Eintragungen im Grundbuch, den Briefen und den Vermerken (Abs. 1 Buchst. a), so unterzeichnet außer dem Rechtspfleger noch ein Beamter der Geschäftsstelle oder ein vom Behördenleiter ermächtigter Justizangestellter.

§ 18

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Entscheidung auf Eintragungsanträge einfacherer Art als geeignet bezeichnen.

(2) Er kann auch die Entscheidung auf alle Eintragungsanträge als geeignet bezeichnen.

(3) Soweit die Entscheidung auf Eintragungsanträge als geeignet bezeichnet ist, erstreckt sich die Befugnis des Rechtspflegers auch auf die Bildung des Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefes.

(4) Geschäfte, die von Amts wegen vorzunehmen sind (z. B. Umschreibung eines Grundbuchblattes, Widerspruch oder Löschung von Amts wegen), fallen nicht unter die nach Abs. 1 oder 2 übertragbaren Geschäfte. Glaubt der Rechtspfleger, daß in Ansehung einer Eintragung die Voraussetzungen für die Eintragung eines Widerspruchs oder einer Löschung von Amts wegen nach § 53 GBO. vorliegen könnten, so hat er die Sache unverzüglich dem Richter vorzulegen.

§ 19

(1) Der Rechtspfleger hat übertragene Grundbuchsachen dem Richter vorzulegen:

a) wenn sich bei Prüfung eines Eintragungs-

Zeitgenössisches Schrifttum:

- **Dr. Curt Rothenberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium: Zur Reichs-Entlastungsverfügung, Deutsche Justiz 1943 S. 329**
- **Josef Singer, Ministerialrat, Reichsgruppenwalter Rechtspfleger im NSRB: Die Reichs-Entlastungsverfügung, Deutsches Recht 1943 S. 777**
- **Schäfer, Justiz- und Kassenrat im Reichsjustizministerium: Grundsätzliches zur Reichs-Entlastungsverfügung, Der Deutsche Rechtspfleger 1943 S. 145.**

antrages oder -ersuchens ergibt, daß bereits ein oder mehrere noch nicht erledigte Eintragungsanträge oder -ersuchen vorliegen,

b) wenn der Inhaber des von der Eintragung betroffenen Rechts als solcher im Grundbuch nicht eingetragen ist, es sei denn, daß er Rechtsnachfolger des eingetragenen Rechtsinhabers ist und die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden unmittelbar nachgewiesen wird, und zwar im Falle der Erbfolge durch Erbschein, c) wenn das von der Eintragung betroffene Recht einer Mehrheit von Personen zu steht und die Eintragung nicht von allen Berechtigten bewilligt und beantragt ist (z. B. nur von einem Beteiligten bei Miteigentum, Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft, einem Gesellschafter der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft),

d) wenn die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt ist,

e) wenn eine Berichtigung des Grundbuchs auf Grund Unrichtigkeitsnachweises beantragt ist, es sei denn, daß die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden unmittelbar nachgewiesen wird, und zwar im Falle der Erbfolge durch Erbschein,

f) wenn das Grundbuchblatt angelegt ist oder angelegt werden soll

1. für ein Grundstück, das zu einem Fideikommiß oder einem der in § 85 der Verordnung vom 20. 3. 1939 (RGBl. I S. 509) erwähnten Sondervermögen gehört,

2. für eine Reichsheimstätte,

3. für eine Bahneinheit,

4. für ein Erbbaurecht,

5. für ein Bergwerk, eine selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit oder eine andere selbständige Gerechtigkeit,

6. für ein Stockwerkseigentum,

g) wenn die Eintragung betrifft:

1. einen Erwerb durch eine juristische Person auf Grund einer Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen,

2. einen Grunderwerb durch eine ausländische juristische Person,

h) wenn es sich um ein Recht an einem buchungsfreien Grundstück oder um die Ausbuchung eines Grundstücks handelt,

i) wenn bei einer Eintragung als Begünstigter, Betroffener oder in sonstiger Weise eine natürliche oder juristische Person beteiligt ist, die im Auslande ansässig ist,

k) die Beurkundung oder Auffassung in den Fällen, in denen es sich um Grundstücke handelt, deren Grundbuch nicht bei dem Grundbuchamt des Rechtspflegers geführt wird.

>>> SOMMERFEST <<<

von BDR, DGVB und DAAV

Montag, den 24. Juni 2024, 18:00 Uhr
im Garten des
Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg

<http://www.bdr-online.de>

Mit Impulsreferat von
Dr. Matthias Grünberg,
Präsident des
Verfassungsgerichtshofs Sachsen



V. Nachlaß- und Teilungssachen

§ 20

Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

a) die Verhandlungen über Annahme von Testamenten oder Erbverträgen in die besondere amtliche Verwahrung und über ihre Rückgabe, die auf Grund dieser Verhandlungen zu erlassenden Verfügungen und die Erteilung des Hinterlegungsscheins,

b) die Aufforderung zur Ablieferung eines Testaments oder Erbvertrags an das Nachlaßgericht,

c) die Fristbestimmung in den Fällen der §§ 1994, 1995, 1996, 2198, 2202 BGB. sowie die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1999 BGB.,

d) die dem Nachlaßgericht nach § 42 TestG., § 74 RFGG. obliegenden Mitteilungen,

e) die Aufnahme des Nachlaßinventars (§ 2003 BGB.), soweit sie dem Richter zu steht, und die Übertragung der Aufnahme des Nachlaßinventars,

f) die Entscheidung über Einsicht in die dem Nachlaßgericht eingereichten Schriftstücke (z. B. in ein Inventar, in eine der in § 2228 BGB. bezeichneten Erklärungen, in eine Erklärung betreffend Anfechtung letztwilliger Verfügungen, § 2081 BGB.),

g) die bei Nachlaßpflegschaften und Nachlaßverwaltungen zu erledigenden Geschäfte, welche den in den §§ 12 Abs. 1 Buchst. c, 13, 14 erwähnten vormundschaftsgerichtlichen Handlungen entsprechen; § 15 gilt sinngemäß.

§ 21

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident kann weitere Geschäfte einfacherer Art als geeignet bezeichnen, insbesondere:

a) die sonstigen nicht in § 20 Buchst. a aufgeführten Geschäfte des Richters bei der besonderen amtlichen Verwahrung von Testamenten oder Erbverträgen,

b) die Eröffnung und Verkündung von Testamenten oder Erbverträgen,

c) die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft,

d) die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

(2) Von der Übertragung ausgenommen sind folgende dem Richter vorbehaltene Geschäfte:

a) die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, die Anordnung und die Aufhebung einer Nachlaßverwaltung, sowie diejenigen Geschäfte des Nachlaßgerichts bei einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung, welche den von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen (§ 16 Abs. 3) entsprechen,

b) die Abnahme des Offenbarungseides,

c) die Ernennung eines Testamentsvollstreckers,

d) die Entscheidung bei einer Meinungsverschiedenheit mehrerer Testamentsvollstrecker und die Außerkraftsetzung der vom Erblasser durch letztwillige Verfügung getroffenen Anordnungen (§§ 2224, 2216 BGB.),

e) die Entlassung des Testamentsvollstreckers wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit (§ 2227 BGB.),

f) die Erteilung eines Erbscheins, sofern der

Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat oder eine Ausschlagungserklärung vorliegt, die Einziehung von Erbscheinen, ferner die Erteilung und Einziehung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses, eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, sowie jeglicher Bescheinigungen, wenn bei diesen erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes zu berücksichtigen sind oder das Erbfrecht zugrunde zu legen ist,

g) die Feststellung des Erbrechts des Fiskus (§ 1964 BGB.),

h) bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 RFGG.) folgende Geschäfte:

1. die bei Anordnung einer Pflegschaft gemäß § 88 RFGG. nach der Bestimmung unter Buchst. a dem Richter vorbehaltenen richterlichen Handlungen,

2. die Erteilung der Genehmigungen gemäß § 97 Abs. 2 RFGG., sofern es sich nicht um eine der in § 16 Abs. 3 Buchst. h Ziffer 1 bis 3 dieser AV. genannten Genehmigungen handelt,

i) die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer beendigten ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 99 RFGG.),

k) die Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen.

§ 22

Der Rechtspfleger hat übertragene Nachlasssachen dem Richter vorzulegen, wenn der Erblasser ein Ausländer war.

VI. Registersachen

§ 23

(1) Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

a) die mit der Führung des Handelsregisters A zusammenhängenden Geschäfte, ferner die Bearbeitung des Handelsregisters B, soweit es sich handelt um:

1. den Vermerk über die Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung und die Löschung der ausschließlich die Verhältnisse der Zweigniederlassung betreffenden Eintragungen im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes,

2. die Aufforderung zur Einreichung von Urkunden (§§ 91, 111, 143 des Aktiengesetzes (AktG.), §§ 40, 41, 52 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG.), §§ 35, 36 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (VersAufsG.)

in Verb. mit §§ 91, 111, 143 AktG.),

3. die Eintragung des Schlusses der Abwicklung und die Löschung einer Gesellschaft nach Beendigung der Abwicklung,

4. den Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, ihrer Stellvertreter oder der Abwickler sowie Eintragungen, die eine Prokura betreffen,

5. die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Abwicklung (§ 214 AktG., § 47 VersAufsG. in Verb. mit § 214 AktG.),

b) die mit der Führung des Reichsgenossenschaftsregisters zusammenhängenden Geschäfte.

Ausgenommen und dem Richter vorbehalten sind die Verfügungen auf erste Eintragung und auf Eintragung von Satzungsänderungen, der Verschmelzung, Auflösung und Nichtigkeit, ferner der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung,

c) die mit der Führung des Vereinsregisters zusammenhängenden Geschäfte.

Ausgenommen und dem Richter vorbehalten sind die Verfügungen auf erste Eintragung und auf Eintragung von Satzungsänderungen,

d) die mit der Führung des Schiffsregisters und Schiffsbauregisters zusammenhängenden Geschäfte.

Ausgenommen sind folgende dem Richter vorbehaltenen Geschäfte:

1. die gerichtlichen Verfügungen bei Anlegung und Schließung eines Registerblatts, insbesondere über die Eintragung des Schiffs und deren Löschung, ferner gerichtliche Verfügungen über die Eintragung einer Eigentumsänderung, eines Nießbrauchs, einer Vormerkung oder eines Widerspruchs,

2. die gerichtlichen Verfügungen auf Anträge, bei denen ein Ausländer beteiligt ist,

3. die Ausstellung des Flaggenzeugnisses nach § 64 der Schiffsregisterordnung,

e) die mit der Führung des Güterrechtsregisters zusammenhängenden Geschäfte.

Ausgenommen und dem Richter vorbehalten sind die Angelegenheiten, in denen es sich um altrechtliche Güterstände oder um ausländische Ehegatten handelt,

f) die mit der Führung des Musterregisters zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Die Übertragung umfaßt, soweit diese Geschäfte dem Richter zustehen, die Erledigung von Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften, auch auszugsweiser Abschriften, sowie von Zeugnissen und Bescheinigungen aus Registern, die Mitteilungen an Behörden und Privatpersonen über Registereintragungen und die Bekanntmachungen, ferner die

Erteilung tatsächlicher Auskünfte aus Registern und Registerakten sowie die Gestattung der Akteneinsicht.

VII. Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 24

Zur selbständigen Wahrnehmung sind geeignet:

a) die Wahrnehmung der Geschäfte betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, soweit sie dem Gericht zugewiesen sind,

b) die Beglaubigung eines Handzeichens,

c) die öffentliche Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 Abs. 2 BGB.),

d) die Bestellung eines Vertreters für Entgegennahme der Kündigung einer Hypothek (§ 132 Abs. 2, § 1141 Abs. 2 BGB.),

e) die Kraftloserklärung einer Vollmacht (§ 176 BGB.).

§ 25

Der Rechtspfleger ist zur Beurkundung von Eheverträgen nicht befugt.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

§ 26

Der Oberlandesgerichtspräsident ist ermächtigt, auch solche Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach dem in dem Oberlandesgerichtsbezirk geltenden Recht richterliche Geschäfte, nach dem in der Reichshauptstadt geltenden Recht aber eigene Geschäfte des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind, als geeignet zu bezeichnen. Mit der Erteilung von Auskunft über das in der Reichshauptstadt geltende Recht betreffend die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beauftrage ich den Kammergerichtspräsidenten.

§ 27

Sind in einem Oberlandesgerichtsbezirk nach den bisher geltenden Entlastungsbestimmungen unmittelbar oder durch Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten (Landgerichtspräsidenten, Gerichtsvorstandes) noch andere Geschäfte übertragen, die weder in dieser Verfügung als zur selbständigen Wahrnehmung geeignet bezeichnet sind (§§ 11–14, 17, 20, 23, 24), noch durch den Oberlandesgerichtspräsidenten auf Grund der Ermächtigung in den §§ 16, 18, 21, 26

als geeignet bezeichnet werden können, so bleibt diese Übertragung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1943 bestehen.

Ich behalte mir eine abschließende Regelung der Übertragung dieser Geschäfte vor.

IX. Sondervorschriften für einzelne Oberlandesgerichtsbezirke

§ 28

Die §§ 17–19 gelten nicht in den Amtsgerichtsbezirken Bergreichenstein, Hartmanitz, Neuern, Prachatitz, Wallern und Winterberg des Oberlandesgerichtsbezirks München sowie in den Amtsgerichtsbezirken Krenau, Jaworzno und Hultschin und den Landgerichtsbezirken Bielitz und Teschen des Oberlandesgerichtsbezirks Kattowitz, soweit dort das Grundbuch im Sinne der Grundbuchordnung noch nicht als angelegt anzusehen ist. Abschnitt IV (Grundbuchsachen) erhält für diese Fälle in den vorgenannten Bezirken statt dessen folgenden Inhalt:

1. Der Oberlandesgerichtspräsident kann folgende Geschäfte als geeignet bezeichnen:

- a) alle Grundbuchstücke, bei denen das Grundbuchgericht gemäß § 94 Abs. 2 GBG. einschreitet,
- b) die Löschung von Anmerkungen, die von Amts wegen zu löschen sind,
- c) auf Grund von Anmeldungsbogen Änderungen der Grundstücksnummer, Zusammenlegung und Teilung von Parzellen derselben Einlage, Widmungs- und Kulturänderungen, Änderungen, die nicht zu einer Eintragung im Hauptbuch oder in der Mappe führen, sondern in den Registern und Verzeichnissen vorzunehmen sind,
- d) die Bewilligung von Anmerkungen der Rangordnung,
- e) die Bewilligung der Vormerkung des Pfandrechtes für öffentliche Abgaben auf Ansuchen des Finanzamts oder der Gebührenbehörden, ferner für weitere Abgaben, die der Richter dem Rechtspfleger bezeichnet, ebenso die Löschung solcher Vormerkungen,
- f) die Bewilligung der Einverleibung des Eigentums, wenn außer allfälligen Pfandrechten für eine Kaufschillingsrestforderung keine weitere bücherliche Eintragung begehrt wird,
- g) die Bewilligung der Einverleibung und Löschung von Pfandrechten,
- h) im Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern die Verfassung der Verzeichnisse über die Grundstücke und Personen, die Anfertigung des Entwurfes der Besitzbogen

oder Grundbuchseinlagen in einfachen, von dem mit der Anlegung des Grundbuches betrauten Richter zu bezeichnenden Fällen, die Verfassung der Grundbuchseinlagen auf Grund der Entwürfe, die Entgegennahme und Erledigung von Einwendungen gegen die Entwürfe der Grundbuchseinlagen sowie von Anmeldungen und Widersprüchen im Richtigstellungsverfahren, sofern die Berichtigung offener Schreibfehler und Übersehen begehrt wird.

Der Rechtspfleger hat bei Erledigung ihm übertragener Grundbuchsgeschäfte zugleich als Grundbuchsführer in der vorgeschriebenen Reihenfolge die Bleistiftmarke im Grundbuche anzubringen, die Grundbuchstücke mit dem Buchstande zu vergleichen, das Ergebnis als Buchstandsbericht festzuhalten und den Grundbuchsbeschuß in Urschrift abzufassen, bevor er ihn im Grundbuche einträgt. Der Vollzug der Eintragung ist bei der Urschrift des Grundbuchsbeschlusses ersichtlich zu machen.

2. Der Rechtspfleger hat übertragene Grundbuchssachen dem Richter vorzulegen, wenn es sich um Geschäfte handelt, die den in § 19 Buchst. a–k erwähnten Angelegenheiten entsprechen.

§ 29

Die Vorschriften dieser AV. gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entlastung nur eintritt, wenn und soweit der Oberlandesgerichtspräsident sie anordnet:

- a) im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe für die nach dort aufrechterhaltenem örtlichem Sonderrecht an Stelle der Amtsgerichte mit den Geschäften des Grundbuchamtes betrauten besonderen Grundbuchämter und den Geschäften des Nachlaßgerichts betrauten Notare,
- b) im Oberlandesgerichtsbezirk Rostock für die nach dort aufrechterhaltenem örtlichem Sonderrecht an Stelle der Amtsgerichte mit den Geschäften des Vormundschafts- und Nachlaßgerichtes sowie des Grundbuchamtes



betrauten städtischen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden, Grundbuchämter und das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter.

X. Schlußvorschriften

§ 30

Die in sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Entlastungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 31

(1) Die von den früheren Landesjustizverwaltungen erlassenen Vorschriften über die Entlastung der Richter und Staatsanwälte durch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder diesen gleichgestellte Beamte oder Angestellte treten mit Ablauf des 31. Juli 1943 außer Kraft, und zwar sowohl die zur Ausführung des Artikels VI des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) als auch die zur Ausführung entsprechender bisher landesrechtlicher Gesetze oder Verordnungen ergangenen Bestimmungen.

(2) Ferner treten mit Ablauf des 31. Juli 1943 im Geltungsbereich dieser AV. die §§ 5, 6 der Handelsregisterverordnung vom 12. 8. 1937 (Dt. Just. S. 1251) und § 3 der Schiffsregisterverordnung vom 23. 12. 1940 (Dt. Just. 1941 S. 42) außer Kraft.

(3) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf die von den früheren Landesjustizverwaltungen erlassenen oder im Geltungsbereich dieser AV. auf die nach Abs. 2 außer Kraft tretenden Entlastungsbestimmungen Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle jetzt diese AV.

§ 32

Diese AV. gilt in sämtlichen Oberlandesgerichtsbezirken mit Ausnahme der Oberlandesgerichtsbezirke Graz, Innsbruck, Leitmeritz, Linz, Prag und Wien.

Sie tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Änderungen der Reichs-Entlastungsverfügung

Der Wortlaut der Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 wurde förmlich geändert durch die AV vom 10. Dezember 1943 (DJ S. 589), die AV vom 5. Juni 1944 (DJ S. 185) und die AV vom 19. September 1944 (DJ S. 249). Sie wurde durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) aufgehoben.

In der damaligen sowjetischen Besatzungszone war sie bereits mit der Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspfleger vom 20. Juni 1947 (Zentralverordnungsblatt Nr. 6 S. 78), in Ost-Berlin mit einer entsprechenden Verordnung vom 18. August 1950 (Verordnungsblatt I S. 241), im Saarland mit dem Gesetz betreffend die Ausbildung und die Zuständigkeit der Rechtspfleger vom 4. April 1951 (Amtsbl. S. 654, 1952 S. 8) gegenstandslos geworden.

Anhang: Auszug aus der Strafvollstreckungsordnung in der Fassung der AV. d. RJM. v. 3. 7. 1943 (4300/2 – IV. a 4 923)

Quelle: Deutsche Justiz 1943 S. 344, Berichtigung S. 387§ 6.

(1) Die Wahrnehmung von Geschäften der Strafvollstreckung kann Rechtspflegern übertragen werden. Ausgenommen von der Übertragung sind jedoch folgende Amtshandlungen:

- die Vollstreckung der Todesstrafe;
- die Vollstreckung auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes und die Vollstreckung gegen sonstige Verurteilte, die für den Jugendstrafvollzug in Betracht kommen;
- die Vollstreckung von Ordnungs- und Erzwingungsstrafen in Strafsachen; dazu gehören nicht die von den Finanzämtern gem. § 202 RAbgO. festgesetzten Haftstrafen;
- in den Fällen der §§ 455, 456, 456a, 456d, 458 bis 462, 463a Abs. 3 StPO., § 28 Abs. 2, § 28b, 29 Abs. 6 StGB. die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörden oder des Gerichts, die Stellung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sowie die Äußerung auf gestellte Anträge;
- die Entscheidung in Gnadensachen (einschl. der Entscheidung über Strafausstand – § 35 der GnO. –;

f) die Entscheidung auf Grund der VO. vom 11. 6. 1940 – RGBl. I S. 877 –;

g) die von der Strafvollstreckungsbehörde auf Grund der RV. des RJM. vom 24. 4. 1939 – 1242 – III a 4 338 – zu treffenden Entscheidungen.

(2) Die Übertragung und ihren Umfang ordnet an:

- soweit dem Amtsrichter die Strafvollstreckung zusteht, der Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt;
- hinsichtlich der der Staatsanwaltschaft beim Landgericht oder beim Oberlandesgericht zustehenden Strafvollstreckung der Generalstaatsanwalt, beim Landgericht Berlin jedoch der Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht;
- hinsichtlich der dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder beim Reichsgericht zustehenden Strafvollstreckung der Oberreichsanwalt.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 (Dt. Just. S. 339) sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß der Rechtspfleger die ihm übertragenen Sachen dem Staatsanwalt (Amtsrichter) auch vorlegt, wenn

- Zweifel an der Zulässigkeit der Strafvollstreckung bestehen;
 - nach Lage des Falles eine Prüfung gemäß § 12c in Frage kommt.
- (4) Die Befugnisse des Behördenleiters aus §§ 145, 146, 147 GVG. bleiben unberührt.

Änderungen des § 6 der Strafvollstreckungsordnung

§ 6 der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 (DJ S. 1800) wurde förmlich ergänzt durch die AV vom 21. Januar 1942 (DJ S. 86), neu gefasst durch die AV vom 3. Juli 1943 (DJ S. 344) – diese Fassung berichtigt DJ 1943 S. 387 –, geändert durch die AV vom 22. Februar 1944 (DJ S. 106) und neu gefasst durch die AV vom 13. September 1944 (DJ S. 241). Die Vorschrift wurde durch §§ 10 bis 12 der Strafvollstreckungsordnung vom 15. Februar 1956 (als Sonderdruck veröffentlicht, Text auch in der Bereinigten Sammlung der bayerischen Justizverwaltungsvorschriften Band IV S. 107) ersetzt.

Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeyer
Ehrenmitglied des BDR



Kurznachrichten

Niedersachsen übernimmt Vorsitz der Jumiko

Hannover, 12. Januar 2024

Staffelübergabe zum Jahr 2024: Mit dem Jahreswechsel hat Niedersachsen den Vorsitz der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Bundesland Berlin übernommen. Die Justizministerkonferenz dient der Koordination und dem Austausch der Justizministerinnen und Justizminister der Länder und befasst sich mit aktuellen und drängenden Fragen der Rechtspolitik.

Die Frühjahrskonferenz unter niedersächsischem Vorsitz findet vom 5. bis zum 6. Juni in der Landeshauptstadt Hannover im Schloss Herrenhausen statt, die Herbstkonferenz wird am 28. November 2024 in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin ausgerichtet. Alle wesentlichen Informationen zu der JuMiKo finden sich unter www.jumiko.de.

Quelle: Justizministerium Niedersachsen

Jens Rommel wird neuer Generalbundesanwalt

Berlin, 2. Februar 2024

Der Bundesrat hat am 2. Februar 2024 dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums zugestimmt, Jens Rommel zum neuen Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu ernennen. Er ist seit Februar 2020 Richter am Bundesgerichtshof und gehört dem 4. Strafsenat an.

Gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz bedarf die Personalentscheidung der Zustimmung des Bundesrates. Aufgabe des Generalbundesanwaltes ist unter anderem die Verfolgung von Staatsschutzdelikten, Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der Spionage sowie Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch. Er ist Chef der Bundesanwaltschaft, die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe und in Leipzig wahrnimmt.

Derzeit ist der Posten vakant: Den bisherigen Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank hatte der Bundesrat am 24. November 2023 zum Richter am Bundesverfassungsgericht gewählt

Quelle: BundesratKOMPAKT vom 02.02.2024



Zum Schluss

„Mausi bekommt alles“

Dass ein Testament nicht zwingend auf einem weißen Blatt Papier entstehen muss, zeigt ein Fall des 3. Zivilsenates des OLG Oldenburg:

Verstorben war Gastwirt Otto aus Ostfriesland. Seine Partnerin Barbara sah sich als Erbin und beantragte die Erteilung eines Erbscheins. Als Testament legte sie dem Gericht einen Kneipenblock vor, den sie im Gastraum hinter der Theke aufgefunden habe. Dort war unter Angabe des Datums und einer Unterschrift auch der Spitzname einer Person (hier „Mausi“ genannt) vermerkt. Auf dem Zettel hieß es lediglich „Mausi bekommt alles“.

Das Amtsgericht Westerstede sah Barbara nicht als Erbin an. Es war der Auffassung, dass nicht sicher feststellbar sei, dass mit dem Kneipenblock ein Testament errichtet werden sollte. Daher fehle der für ein Testament erforderliche Testierwille.

Der auf das Erbrecht spezialisierte Senat des Oberlandesgerichts Oldenburg gelangte zu einer anderen Bewertung. Der handschriftliche Text auf dem Zettel sei ein wirksames Testament. Der Senat war aufgrund der Einzelheiten des Verfahrens überzeugt, dass der Erblasser das Schriftstück selbst verfasst hatte und dass er mit dem genannten Spitznamen allein seine Partnerin gemeint habe. Auch dass der Erblasser mit der handschriftlichen Notiz seinen Nachlass verbindlich regeln wollte, stand für den Senat aufgrund von Zeugenangaben fest.

Dass sich die Notiz auf einer ungewöhnlichen Unterlage befinde, nicht als Testament bezeichnet und zudem hinter der Theke gelagert war, stehe der Einordnung als Testament nicht entgegen. Zum einen sei es eine Eigenart des Erblassers gewesen, für ihn wichtige Dokumente hinter dem Tresen zu lagern. Zum anderen reiche es für die Annahme eines Testaments aus, dass der Testierwille des Erblassers eindeutig zu ermitteln sei und die vom ihm erstellte Notiz seine Unterschrift trage. Der Senat stellte die Partnerin daher als rechtmäßige Erbin fest.

OLG Oldenburg, Az. 3 W 96/23

Quelle: Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 13. März 2024, Namen geändert

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich notwendiger Planänderungen



| | | |
|----------------|---|-----------------|
| 11.04.2024 | BDR Thüringen: Rechtspflegertag | Erfurt |
| 16.04.2024 | „Familie, Sorgearbeit, Altersarmut – die CAREseite der Medaille“ – <i>Fachtagung der dbb Bundesfrauenvertretung</i> | Berlin |
| 18.04.2024 | BDR Hessen: Rechtspflegertag | Limburg |
| 24.–27.04.2024 | Bulei/Präsidiumssitzung | Berlin |
| 25.04.2024 | BDRhauptstadtFORUM | Berlin |
| 02.–04.05.2024 | Treffen Bundesleitung mit der VDRÖ | München |
| 24.06.2024 | Sommerfest von BDR, DAAV, DGVB | Berlin |
| 27.06.2024 | Rechtspflegertag des BDR RLP | Idar-Oberstein |
| 04.–05.07.2024 | Bodensee-Forum Krise, Sanierung und Turnaround | Konstanz |
| 18.–20.07.2024 | Bundesleitungssitzung | Koblenz |
| 28.–30.08.2024 | Fortbildung des Fördervereins für Rechtsreform zum ZVG | Bad Blankenburg |
| 11.–13.09.2024 | EDV-Gerichtstag | Saarbrücken |
| 19.–20.09.2024 | Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag | Erfurt |
| 25.–27.09.2024 | Verband Bayerischer Rechtspfleger: Delegiertentag | Nürnberg |
| 26.09.2024 | Süddeutscher Nachlassgerichtstag | Stuttgart |
| 10.–12.10.2024 | Bulei/Präsidiumssitzung | Karlsruhe |
| 17.–19.10.2024 | Betreuungsgerichtstag | Erkner |
| 08.11.2024 | Nachlasspflegschaftstag | Ingolstadt |
| 13.–15.11.2024 | dbb Bundesfrauenvertretung | N.N. |
| 20.–22.11.2024 | Tagung des BDR und der ev. Akademie | Bad Boll |

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Theresienstraße 15, 97070 Würzburg

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 23 vom
01.01.2024 (gültig bis 31.12.2024).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBI ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de



Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 1/2024

| | | |
|----------------------------------|---|----|
| Martin Schöpflin | Gerichtliche Genehmigungstatbestände und Anzeigepflichten im Handels- und Gesellschaftsrecht | 1 |
| Walter Zimmermann | Prüfungsfragen zum Erbscheinsverfahren | 5 |
| Elfriede Walter | Zuwendungen von Todes wegen an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Blickwinkel des MoPeG | 22 |
| Laura Amann/ Ferdinand Schütz | Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft München II mit EJTN in Estland | 26 |
| | Literaturübersicht | 27 |
| | Zeitschriftenschau | 31 |
| | FH-Nachrichten | 35 |
| | Inhaltsübersicht 2023 | 36 |

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?

... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
- Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
- Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
- Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
- Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER 3

Schriftleitung: Prof. Roland Böttcher

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

RECHTSPFLEGER
STUDIENBÜCHER 3

Rainer Goldbach
Zwangsversteigerung
und Zwangsverwaltung

WIEDER
NEU

von Dipl.-Rpfl. Prof.

Rainer Goldbach,
HWR Berlin

2. überarb. und erweit. Auflage (April) 2024

XIII und 178 Seiten

brosch., € [D] 39,-

ISBN 978-3-7694-1302-1

Anhand von zwölf Fällen sind die relevanten Themenkreise und Praxisprobleme aus Bereichen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eingehend und verständlich aufbereitet. Eine Einleitung samt Übersicht zum Verfahrensablauf erleichtert den Einstieg.

Die Fälle gehen u.a. um

Berechnungen – Geringstes Gebot – Teilungsplan – Rangklasse 2 – Gebotsabgabe – Insolvenzverfahren – Ablösung – Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke – Erlösverteilung – Aufhebung einer Gemeinschaft – Wiederversteigerung – Zwangsverwaltung.

Für die Neuauflage wurde das Studienbuch überarbeitet und um zwei weitere Fälle ergänzt (Zwangsversteigerung eines Wohnungseigentums / Wiederversteigerung bei Nichtzahlung des Meistgebots). Das MoPeG und seine Auswirkungen auf die Immobilienvollstreckung sind berücksichtigt.

Das Buch eignet sich optimal zur Übung und Vertiefung des Stoffes für Studierende. Auch Praktiker (Gerichte, Anwaltschaft, Vollstreckungsabteilungen) werden es sehr gut gebrauchen können.

„... uneingeschränkt zu empfehlen.“

(Dipl.-Rpfl. *Ernst Riedel*, RpflStud 2023, 149, zur Vorauf.)

GIESE
KING

... in Ihrer Buchhandlung oder bei
www.gieseking-verlag.de

Wieder neu und erweitert!



Eisele/Heinrich/Mitsch

Strafrechtsfälle und Lösungen

von

Prof. Dr. **Jörg Eisele**, Tübingen,

Prof. Dr. **Bernd Heinrich**, Tübingen,

em. Prof. Dr. **Wolfgang Mitsch**, Potsdam

8. völlig neu bearb. Auflage (Aug.) 2023

XXX und 311 Seiten, brosch. 39,- € [D]

ISBN 978-37694-1295-6

Die um drei weitere Klausuren ergänzte Neuauflage präsentiert in **31 Fällen** den **gesamten examensrelevanten Stoff** des Strafrechts in Form von vollständig ausformulierten Falllösungen auf aktuellem Stand.

Aufgrund des unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades und Umfangs der Fälle ist das Buch sowohl für **Anfänger** und **Fortgeschrittene** als auch für **Examenskandidaten** bestens geeignet.

Eine **optimale Ergänzung** zum Studienbuch bieten die Lehrbücher der Verfasser:

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele,
Strafrecht – Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021;
LVII und 822 Seiten, brosch. 59,- € [D],
ISBN 978-3-7694-1246-8

Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf,
Strafrecht – Besonderer Teil; 4. Aufl. 2021;
LVIII und 1.279 Seiten, brosch. 84,- € [D],
ISBN 978-3-7694-1247-5

... beide zum **Sondergesamtpreis** von nur 119,- € [D]
(ISBN 978-3-7694-1248-2).

GIESE
KING

Gieseking Verlag
Postfach 130120
33544 Bielefeld
Fax 0521 - 143715
kontakt@gieseking-verlag.de
www.gieseking-verlag.de